gebilligt, ließ der dort beauftragte Dominikanerpater Stephani sich von Galilei bereden, in der ganzen Angelegenheit nie andere Meinung gehegt zu haben als die der heiligsten und verehrungswürdigsten Kirchenväter; was von anderen Meinungen zum Ausdruck komme, sei nicht die seinige. P. Stephani soll bei solchen Versicherungen sogar Tränen der Rührung vergossen haben; jedenfalls gab er seine Zustimmung zum Druck. Die Vorrede, zu der der Palastmeister selbst seine Zustimmung gegeben hatte, gab freilich das Buch als eine Verteidigung des Indexverbotes gegen das neue Weltsystem aus, stand aber in keinem Zusammenhang mit den folgenden Darlegungen, in denen dasselbe offenbar als Wahrheit vorgetragen wird (623).

Galilei entwickelte seine Gedanken in Gesprächsform, daher der Titel des Buches: „Dialog über die zwei Hauptweltsysteme, das ptolemäische und kopernikanische“ (Dialogo interno ai due massimi sistemi del mondo, Tolemaico e Copernicano). Das Buch traf fertig in Rom ein. P. Riccardi erschrak, als er vor der Florentiner Druckerlaubnis seine eigene (erschlichene) Genehmigung erblickte. Galilei hatte offenbar angenommen, der stets gefügige Mann werde auch diesmal vor der vollendeten Tatsache des einmal gedruckten Buches die Segel streichen. Allein das Indexverbot (von 1616) war erlassen worden, weil die Verbreitung der neuen Lehren in den Köpfen Ungebildeter Verwirrung und Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Heiligen Schrift hervorrufen konnte. Galilei selbst hatte das in der Vorrede seines neuen Buches sagen müssen, und wo die Glaubenslehre in Frage kam, nahm man in Rom die Sache sehr ernst. Es war noch das geringste, daß der Palastmeister das Werk auf päpstlichen Befehl sofort mit Beschlag belegte; der unvorsichtige Verfasser bekam es jetzt mit der Inquisition zu tun (624).

Wir brauchen hier nicht näher auf eine eingehendere Prüfung des Dialogs einzugehen, da wir dieselbe bereits in unserem eigenen von Pastor beständig zitierten Buche (Der Galileiprozeß: 87—120) angestellt haben, andererseits die uns hier gesteckten Grenzen solches nicht gestatten. „Der wissenschaftliche Wert des neuen Werkes“, sagt mit Recht Pastor zusammenfassend, „ist ungleichmäßig. Von den drei Gründen, die für Kopernikus herangezogen werden, sind der zweite und dritte, aus den Sonnenflecken und den Gezeiten des Meeres durchaus ohne Bedeutung[18]; der erste Grund, die Einfachheit, mit der die verschlungenen Planetenbahnen im neuen Weltsystem sich erklären lassen, war schon von Kopernikus aufgestellt und wird von Galilei nur in eine leichter verständliche Form gebracht.“ Wertvoll an den neuen Darlegungen ist die Widerlegung der physikalischen Schwierigkeiten gegen eine Erdbewegung. Zu tadeln ist im besondern, daß Galilei auf das tychonische System als dritte Möglichkeit einer Vermittelung zwischen Ptolemäus und Kopernikus gar nicht eingeht, Kepplers gewaltige Vereinfachung ganz totschweigt, überhaupt so redet, als ob schon Kopernikus ohne alle Hilfskreise ausgekommen wäre, während erst Keppler durch den Nachweis der elliptischen Form der Marsbahn diese Notbehelfe überflüssig gemacht hatte.

Aus besonderer Rücksicht auf den Großherzog von Toskana und den ergrauten Gelehrten sandte man diesem nicht sofort eine Vorladung zu. Erst

[18] Vergleiche unsern Artikel in den Stimmen aus Maria Laach LII (1897) 361 ff.

gebilligt, ließ der dort beauftragte Dominikanerpater Stephani sich von Galilei bereden, in der ganzen Angelegenheit nie andere Meinung gehegt zu haben als die der heiligsten und verehrungswürdigsten Kirchenväter; was von anderen Meinungen zum Ausdruck komme, sei nicht die seinige. P. Stephani soll bei solchen Versicherungen sogar Tränen der Rührung vergossen haben; jedenfalls gab er seine Zustimmung zum Druck. Die Vorrede, zu der der Palastmeister selbst seine Zustimmung gegeben hatte, gab freilich das Buch als eine Verteidigung des Indexverbotes gegen das neue Weltsystem aus, stand aber in keinem Zusammenhang mit den folgenden Darlegungen, in denen dasselbe offenbar als Wahrheit vorgetragen wird (623).

Galilei entwickelte seine Gedanken in Gesprächsform, daher der Titel des Buches: „Dialog über die zwei Hauptweltsysteme, das ptolemäische und kopernikanische“ (Dialogo interno ai due massimi sistemi del mondo, Tolemaico e Copernicano). Das Buch traf fertig in Rom ein. P. Riccardi erschrak, als er vor der Florentiner Druckerlaubnis seine eigene (erschlichene) Genehmigung erblickte. Galilei hatte offenbar angenommen, der stets gefügige Mann werde auch diesmal vor der vollendeten Tatsache des einmal gedruckten Buches die Segel streichen. Allein das Indexverbot (von 1616) war erlassen worden, weil die Verbreitung der neuen Lehren in den Köpfen Ungebildeter Verwirrung und Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Heiligen Schrift hervorrufen konnte. Galilei selbst hatte das in der Vorrede seines neuen Buches sagen müssen, und wo die Glaubenslehre in Frage kam, nahm man in Rom die Sache sehr ernst. Es war noch das geringste, daß der Palastmeister das Werk auf päpstlichen Befehl sofort mit Beschlag belegte; der unvorsichtige Verfasser bekam es jetzt mit der Inquisition zu tun (624).

Wir brauchen hier nicht näher auf eine eingehendere Prüfung des Dialogs einzugehen, da wir dieselbe bereits in unserem eigenen von Pastor beständig zitierten Buche (Der Galileiprozeß: 87—120) angestellt haben, andererseits die uns hier gesteckten Grenzen solches nicht gestatten. „Der wissenschaftliche Wert des neuen Werkes“, sagt mit Recht Pastor zusammenfassend, „ist ungleichmäßig. Von den drei Gründen, die für Kopernikus herangezogen werden, sind der zweite und dritte, aus den Sonnenflecken und den Gezeiten des Meeres durchaus ohne Bedeutung[18]; der erste Grund, die Einfachheit, mit der die verschlungenen Planetenbahnen im neuen Weltsystem sich erklären lassen, war schon von Kopernikus aufgestellt und wird von Galilei nur in eine leichter verständliche Form gebracht.“ Wertvoll an den neuen Darlegungen ist die Widerlegung der physikalischen Schwierigkeiten gegen eine Erdbewegung. Zu tadeln ist im besondern, daß Galilei auf das tychonische System als dritte Möglichkeit einer Vermittelung zwischen Ptolemäus und Kopernikus gar nicht eingeht, Kepplers gewaltige Vereinfachung ganz totschweigt, überhaupt so redet, als ob schon Kopernikus ohne alle Hilfskreise ausgekommen wäre, während erst Keppler durch den Nachweis der elliptischen Form der Marsbahn diese Notbehelfe überflüssig gemacht hatte.

Aus besonderer Rücksicht auf den Großherzog von Toskana und den ergrauten Gelehrten sandte man diesem nicht sofort eine Vorladung zu. Erst

[18] Vergleiche unsern Artikel in den Stimmen aus Maria Laach LII (1897) 361 ff.

nachdem eine unter dem Vorsitz des Kardinals Barberini abgehaltene Gelehrtenkommission sich ungünstig über das Vorgehen Galileis ausgesprochen hatte, wurde dieser am 23. September 1632 zu persönlichem Erscheinen in Rom vorgeladen. Er suchte unter verschiedenen Vorwänden sich zu entschuldigen. Als diese kein Gehör fanden, traf er endlich am 13. Februar 1633 in guter Gesundheit in Rom ein, wo er in den Palästen Firenze und Medici gastliche Aufnahme fand (625). Zweimal mußte er allerdings ins Inquisitionsgebäude übersiedeln; aber auch hier wurden ihm vom Kommissar des hl. Offiziums bequeme und unverschlossene Zimmer angewiesen, wo ihm ein ungehindert aus- und eingehender Diener zur Verfügung stand.

In einem ersten Verhör (12. März 1633) suchte Galilei sich von jeder Absicht, die kopernikanische Lehre zu verteidigen, reinzuwaschen. Da dies nicht gelang, schützte er Gedächtnisschwäche, Gelehrteneitelkeit und ähnliches vor, wodurch er sich zu einer scheinbaren Bekräftigung der kopernikanischen Lehre habe verleiten lassen.

Obengenannte Kommission hatte in ihrem Gutachten als besonderen Belastungsgrund hinzugefügt, der Angeklagte habe den ihm (1616) erteilten und von ihm feierlich angenommenen Befehl, die kopernikanische Lehre in keiner Weise zu halten, zu lehren und zu verteidigen, offenbar übertreten. Das im Übertretungsfalle ihm damals schon angedrohte Gerichtsverfahren von seiten der Inquisition war nunmehr in Kraft getreten.

Als man den Angeklagten an diesen von ihm übertretenen Befehl erinnerte, wußte er nur zu seiner Entschuldigung zu sagen, daß derselbe, nur mündlich erteilt, bei ihm in Vergessenheit geraten sei. Hielt er andererseits innerlich an einer Meinung fest, die ihm durch die zuständige Autorität als schriftwidrig bezeichnet war, so entstand der Verdacht, er ziehe die Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift in Zweifel, und weil darin eine Häresie lag, so wurde er, zum mindesten von diesem Gesichtspunkt aus, der Häresie verdächtig (626). Es wurde zunächst beschlossen, den Angeklagten (nötigenfalls unter der damals noch üblichen Androhung der bei Siebzigjährigen aber nicht mehr angewandten Folter) um seine innere Meinung zu befragen und falls er bei seinen Aussagen verbleibe, müsse er durch feierliche Abschwörung sich vom Verdacht der Häresie reinigen. Dann soll er nach Gutdünken der Richter zum Kerker verurteilt werden und dürfe in Zukunft in keiner Weise mehr die kopernikanische Lehre verteidigen, sonst verfalle er der Strafe der Rückfälligen. Sein Buch solle verboten und das Urteil gegen ihn allen Nuntien und Inquisitoren mitgeteilt und namentlich den Professoren der Naturwissenschaft bekanntgemacht werden (627).

So kam es am 22. Juni 1633 zum letzten Akt des bedauerlichen Trauerspiels, zur feierlichen Verkündigung des oben schon erwähnten Urteils, nach welchem Galilei die von ihm unterzeichnete Abschwörungsformel verlas[19]. Sein

[19] Es sei jedoch gestattet, hier auf einen bösen Druckfehler aufmerksam zu machen, der dem Herausgeber des (nach dem Ableben des hochverdienten Verfassers) erst kürzlich erschienenen Bandes (XIII² — 627) unterlaufen ist.

In dem Urteilsspruche wurde Galilei vorgehalten, „es bestehe der Verdacht, daß er die falsche und schriftwidrige Lehre verteidigt habe, daß die Sonne beweglich" (sollte heißen unbeweglich — che il sole non si muova), „die Erde unbeweglich" (muß heißen beweglich — e che la Terra si muova), „Mittelpunkt der Welt die

Buch wurde verboten, er selbst nach Ermessen der Inquisition zum Kerker und zum wöchentlichen Abbeten der sieben Bußpsalmen verurteilt. Die angekündigte Gefängnisstrafe wurde schon am folgenden Tage auf Befehl des Papstes in einen Aufenthalt im großherzoglichen Gesandtschaftspalast auf dem herrlichen Pincio umgewandelt.

Betreffs genauerer Einzelheiten verweist Pastor selbst wiederholt auf unser eigenes Werk (Müller, Galileiprozeß 153 usw.). Überhaupt wird es dem aufmerksamen Leser nicht entgehen, daß die ganze Darstellung des großen Geschichtsforschers sich fast wie ein kurzer Auszug aus unsern vor zwanzig Jahren veröffentlichten Werken gestaltet[20], ein sicheres Zeichen, daß auch in diesen letzten Jahren nichts wesentlich Neues oder Abweichendes von unserer damaligen, besonders die naturwissenschaftliche astronomische Seite ausführlich behandelnden Darstellung veröffentlicht wurde.

Was die vielen Fabeln angeht, die im Laufe der Jahrhunderte bis auf unsere Tage die Frage umrankten, denen Pastor keine Widerlegung widmen konnte, so sei hier auf unsere diesbezüglichen Kapitel 17 und 18 (Galileiprozeß 160—179) verwiesen.

*

„Die zweite Verhandlung gegen Galilei unter Urban VIII.", so schließt Pastor seine treffenden Schilderungen, „hat eine andere Bedeutung als die erste unter Paul V.: Im Jahre 1616 hatte sich alles um die Rechtsfrage gedreht, ob das neue Weltsystem mit der Heiligen Schrift vereinbar sei oder nicht; in dem zweiten Prozeß handelte es sich dagegen um die Personenfrage, ob Galilei dem allgemeinen Verbot der kopernikanischen Lehre und dem Sonderverbot für ihn selbst zuwidergehandelt, wobei allerdings der Beweggrund für die Strenge des Verfahrens in der Sorge zu suchen ist, die Lehre von der Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift möchte gefährdet werden." Urban VIII. soll sich nachträglich sehr ungehalten über Galileis Buch geäußert haben; dieser habe es gewagt, sich in wichtigste und gefährlichste Sachen einzulassen, die ihm nicht zustanden, bei denen es sich nicht um Mathematik, sondern um die Heilige Schrift, um Religion und Glauben handelte (618).

„Daß hervorragende Gelehrte wegen ihrer Leistungen und Entdeckungen selbst von Fachgenossen verlacht und bedrängt worden sind, ist in der Geschichte der Wissenschaften nicht so selten, ohne daß man viel Aufhebens davon macht. Das Betrübende in Galileis Fall liegt darin, daß der Fehlgriff von Vertretern der Kirche und im Namen der Religion begangen wurde (829). Überall wo Menschen sich betätigen, sagt Pastor sehr richtig, kommt es mitunter zu Mißgriffen, es sei denn, daß durch Christi Einrichtung ein Tribunal mit Unfehlbarkeit ausgerüstet ist, was von dem Inquisitionsgericht auch dann nicht einmal sich behaupten läßt, wenn seine Entscheidungen in der gewöhnlichen Form vom Papst gebilligt sind."

Sonne und nicht die Erde sei, und daß man eine Meinung als wahrscheinlich festhalten und verteidigen könne, nachdem sie als schriftwidrig erklärt sei".

Den ganzen Wortlaut des Urteilsspruches im italienischen Urtext und in wortgetreuer Übersetzung findet man in unserem Buche (Galileiprozeß 152 f.), auf das Pastor ausdrücklich verweist.

[20] Zu dem fast halben Hundert von Zitaten (Bd. XII und XIII) haben wir hier zur leichteren Orientierung nur einige wenige hinzugefügt.

Hat der Schreiber dieser Zeilen in seinen, von Pastor stets benutzten, größeren Schilderungen mehr Gelegenheit gehabt, weitere Gründe zur Entschuldigung (nicht zur vollen Entlastung) des kirchlichen Fehlspruches anzuführen, so stimmt er dennoch voll und ganz mit den Ausführungen des gefeierten Geschichtsschreibers der Päpste überein und verzeichnet mit besonderer Genugtuung dessen Schlußworte (630):

„Das traurige Ereignis hatte auch seine (freilich nicht beabsichtigten) Folgen. Für Galilei selbst war es kein Unglück, daß er von der Schriftstellerei für weitere Kreise wieder auf die strenge wissenschaftliche Arbeit, von der Astronomie wieder auf sein eigentliches Fach, die Physik, verwiesen wurde; vielleicht wäre sein Werk über die Bewegungsgesetze, das eigentlich seinen Ruf bei der Nachwelt begründete, nie erschienen, hätte nicht seine Verurteilung und Abschwörung ihn abgehalten, dem flüchtigen Ruhm bei den Zeitgenossen nachzujagen. Für die Theologen war der Irrtum von 1616 und 1633 auf Jahrhunderte hinaus eine beständige Warnung, die auch beherzigt wurde. Ein zweiter Fall Galilei ist nicht mehr vorgekommen.

DER SCHUTZ DER UNGEBORENEN NACH ALTORIENTALISCHEM RECHT

Von Dr. A. Eberharter, Salzburg.

In einer Zeit, in der gegen das keimende Leben ein Vernichtungskrieg geführt wird und Gründe rechtlicher, sozialer, wirtschaftlicher und eugenischer Natur zum Vorwande dienen müssen, um ein unnatürliches Verbrechen zu bemänteln, mag es für viele nicht ganz ohne Interesse sein, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen und dort Umschau zu halten, wie die alten Kulturvölker auf vorderasiatischem Boden das Recht der Ungeborenen auf das Leben einschätzten. In den letzten Jahrzehnten sind zu den Gesetzessammlungen, die im Pentateuch vorliegen, aus dem vorderen Orient drei weitere getreten, in denen Satzungen sich finden, welche den Zweck verfolgten, das Leben der Ungeborenen zu schützen. Der Vollständigkeit halber und zur Information für weitere Kreise sollen einige einleitende Bemerkungen zur Kenntnis dieser Gesetzessammlungen bzw. Rechtsbücher, wie einzelne aus ihnen vielleicht zutreffender genannt werden mögen, vorausgeschickt werden. Sie werden im folgenden nicht ihrem Alter, sondern nach der Reihenfolge ihres Bekanntwerdens vorgeführt. Die erste Gesetzessammlung bzw. das erste Rechtsbuch, das schon seit langem bekannt war, ist uns im Buche Ex. 21, 2—23, 19 oder, wenn man den Anhang noch hinzurechnet, bis 23, 33 erhalten. Die Entstehung dieser Rechtssatzungen — daran zweifelt heute kein besonnener Forscher mehr — reicht in ein hohes Altertum hinauf. A. Jepsen[1] hat in jüngster Zeit die Ansicht vertreten, daß die Sammlung der Rechtsgrundsätze in Ex. das sogenannte Bundesbuch auf palästinensischem Boden entstanden sei. Diese Anschauung ist jedoch von Voraussetzungen abhängig, die nicht als gesichert angesehen werden können. Näher der Wahrheit dürfte Al. Šanda[2] kommen, der die Anfänge des Bundesbuches in vormosaischer

[1] Untersuchungen zum Bundesbuch, Stuttgart 1927, 98.

[2] Moses und der Pentateuch (Atl. Abhandlungen IX 4/5), Münster i. W. 1924, 172—77.

Zeit sucht. Zweifellos ist, daß wir im Bundesbuch eine alte Sammlung von Rechtsgrundsätzen und Satzungen religiös-sittlicher und kultischer Natur vor uns haben.

Die zweite Gesetzessammlung, die uns hier zu beschäftigen hat, ist unter dem Namen Codex Hammurapis der Gegenwart bekannt geworden. Dieser ist bei den französischen Ausgrabungen, die vom Jahre 1897—1903 dauerten, in Susa gefunden worden. Der Dominikaner V. Scheil hat ihn als erster bald nach seiner Auffindung in grundlegender Weise veröffentlicht. Die Gesetzessammlung enthält 282 Paragraphen, die in ihrer Gesamtheit einen interessanten Einblick in die kulturellen Verhältnisse Babyloniens an der Grenzscheide des dritten und zweiten Jahrtausends v. Chr. gewähren.

Die dritte Gesetzessammlung stammt vom Boden der alten Hauptstadt des Assyrerreiches. Bei den Ausgrabungen der Deutschen Orientgesellschaft in den Jahren 1903—1914 auf dem Trümmerfelde von Assur stieß man auf eine Sammlung von Gesetzen, die O. Schröder[3] in der 35. Veröffentlichung der Deutschen Orientgesellschaft im Jahre 1920 herausgegeben hat. Die gefundenen Gesetze sind auf neun Tafeln geschrieben, von denen jedoch nur drei literarisch verwertbar sind, nämlich Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 6. Während Nr. 1 vollständig erhalten ist, besitzen wir die anderen zwei nur in Bruchstücken. Der Inhalt der Sammlung bezieht sich auf das Eherecht, Strafrecht, das mit dem vorausgehenden in einigem Zusammenhang steht, und Sachenrecht. Sie liegt aber nicht mehr in ihrer ursprünglichen Fassung vor, sondern läßt Spuren redaktioneller Überarbeitung erkennen. P. Koschaker[4] hat die Gesetze einer rechtshistorischen Untersuchung unterworfen und dabei festgestellt, daß wir eine glossatorische Überarbeitung von früher kurz gefaßten Gesetzen vor uns haben, die später durch neue Glossen erweitert wurde. Diese Zusätze sind bei den verschiedenen Rechtsbestimmungen verschieden. Einige Zusätze paraphrasieren eine kurzgefaßte Rechtsregel, andere suchen durch genauere Exegese irgendeine Einzelheit auszuführen, wieder andere suchen durch Hinzufügung von neuem Rechtsstoff ausdrücklich eine knapp gehaltene Bestimmung weiterzubilden, noch andere enthalten eine offenkundige Änderung einer älteren Rechtsregel, und endlich gibt es solche, die einen vorliegenden Rechtsfall durch Verbindung mit einem anderen, ihm verwandten Falle zu ergänzen suchen. Die gemachten Zusätze stammen aus verschiedenen Zeiten. Sie haben ihren Ursprung vermutlich der Gerichtspraxis oder den Rechtsschulen zu verdanken. Der Hauptsache nach dürfte man zwei Schichten unterscheiden können, eine ältere, von der wir Reste auf der Tafel Nr. 6 besitzen, und eine jüngere auf der Tafel Nr. 1 und 2.

Das Rechtsbuch zählt 58 Paragraphen. Am Schlusse folgt noch eine Unterschrift, die aber größtenteils unleserlich ist. Die Zeit, aus welcher diese Gesetze stammen, läßt sich nicht genau angeben. Manche glauben, daß die ältere Redaktion in die Zeit Tiglatpilesars I. (ca. 1100 v. Chr.) zurückreiche. Andere sind der Ansicht, daß diese redaktionelle Arbeit in die Zeit zwischen 1400—1200 v. Chr. anzusetzen sei. Hierbei darf als sicher gelten, daß die

[3] Keilschrifttexte aus Assur verschiedenen Inhalts.

[4] Quellenkritische Untersuchungen zu den altassyrischen Gesetzen, Leipzig 1921 (Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft 1921, 3).

in dieser Redaktion verarbeiteten Gesetze älter sind. H. Ehelolf hat diese Gesetzessammlung in deutscher Übersetzung zugänglich gemacht.

Die vierte Gesetzessammlung wurde bei den Ausgrabungen im Dorfe Boghazköi in Kleinasien während der Jahre 1906/07 von H. Winckler entdeckt. Sie bildete einen, wenn auch kleinen Teil des Archivs des mächtigen Hethiterreiches. F. Hrozny[5] hat im Jahre 1921 diese Sammlung als erster in den wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Deutschen Orientgesellschaft Nr. 36 herausgegeben. Diese Gesetze hat H. Zimmern[6] unter Mitwirkung von J. Friedrich ins Deutsche übersetzt. Die gefundenen Gesetze stehen auf zwei Tafeln in Keilschrift und in der hethitischen Sprache geschrieben. Die beiden Tafeln, besonders die erstere, sind im großen und ganzen gut erhalten. Ob sie am Anfang eine Einheit bildeten, ist nicht ganz sicher. Die erste Tafel enthält 101 Paragraphen, die zweite 86, die ganze Sammlung zählt demnach 187. Eine Merkwürdigkeit derselben bildet es, daß darin Andeutungen vorhanden sind, die eine historische Entwicklung des hethitischen Rechts verraten. In einem Teil der Bestimmungen wird nämlich das jüngere Rechtsverfahren einem älteren gegenübergestellt. Die Sammlung darf daher als das Resultat einer Rechtsreform nach der milderen Seite hin angesehen werden. Ob der jetzigen literarischen Gestalt der Sammlung bereits ein kodifiziertes Gesetz vorausgegangen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten. Nach Analogien zu schließen, wäre das immerhin möglich. F. Hrozny verlegt die Entstehung der Sammlung in ihrer heutigen Gestalt ungefähr in das Jahr 1350 v. Chr. H. Zimmern und J. Friedrich sind der Meinung, sie stamme aus der Zeit Chattuschilisch III. (1300—1270), dem Gegner Ramses II. oder aus der Zeit seines Sohnes bzw. seines Enkels.

Im folgenden werden wir nun die einzelnen Rechtssätze dem Wortlaute nach anführen und, wo es zum Verständnis von Nutzen ist, eine kurze Erläuterung daran knüpfen.

Das Bundesbuch befaßt sich mit der genannten Angelegenheit in Ex. 21, 22 f. Dort heißt es: „Wenn zwei Männer miteinander raufen und sie schlagen ein schwangeres Weib, so daß die Leibesfrucht abgeht, und es (sonst) keinen Schaden nimmt, so soll eine Geldstrafe bezahlt werden, wie der Gatte des Weibes sie ihm (dem Täter) auferlegt, und gemäß (dieser) Entscheidung soll er zahlen. Wenn aber ein Schaden entsteht, so soll er Leben um Leben geben." Wie aus V. 21 ersichtlich ist, wird die gewaltsame Herbeiführung einer Frühgeburt ohne Rücksicht auf das Alter des Fötus unter Strafe gestellt. Es wird nicht unterschieden, ob der Fötus außerhalb des Mutterleibes lebensfähig ist oder nicht. Daraus darf man den Schluß ziehen, daß es im V. 22 um einen Schaden der Mutter und nicht des Kindes sich handelt. Nimmt die Mutter Schaden, so tritt das jus talionis in Kraft. Stirbt die Mutter, so muß der Täter Leben um Leben geben.

Der Kodex Hammurapis hat über den gleichen Gegenstand mehrere Bestimmungen. Er nimmt zum Unterschied von Ex. Rücksicht auf den Standesunterschied. Sie lauten:

[5] Keilschrifttexte aus Boghazköi, VI. Heft, Leipzig 1921.

[6] Der alte Orient 23 (1922) 11. Heft.

§ 209: Wenn jemand eine Freigeborene schlägt, sie ihren Fötus verlieren macht, der soll 10 Sekel Geld für ihren Fötus zahlen.

§ 210: Wenn jenes Weib stirbt, so soll man seine Tochter töten.

§ 211: Wenn er eine aus freigelassenem Stande durch den Schlag den Fötus verlieren macht, so soll er 5 Sekel Silber zahlen.

§ 212: Wenn dieses Weib stirbt, soll er ½ Mine Silber zahlen.

§ 213: Wenn er jemands Magd schlägt und diese ihren Fötus verlieren macht, so soll er 2 Sekel Silber zahlen.

§ 214: Wenn diese Magd stirbt, soll er ½ Mine zahlen.

In diesen Bestimmungen fällt besonders auf, daß der Fötus der Freigelassenen höher bewertet erscheint, während ihr Leben dem der Sklavin gleich geachtet wird.

Das hethitische Gesetz widmet dem gleichen Gegenstand zwei Paragraphen, indem es einen Unterschied macht, ob die Abstoßung der Leibesfrucht bei einer Freien oder Sklavin erfolgt.

§ 17 (1): Wenn jemand einer freien Frau ihre Leibesfrucht abstößt, wenn es der 10. Monat war, so muß er 10 Sekel Silber zahlen; wenn es der 6. Monat war, so muß er 5 Sekel Silber zahlen.

§ 18 (1): Wenn jemand einer Sklavin ihre Leibesfrucht abstößt, wenn es der 10. Monat war, so muß er 5 Sekel Silber zahlen.

Diese Rechtssatzungen ziehen in mehrfacher Hinsicht die Aufmerksamkeit auf sich. Vor allem erwecken die Angaben über das Alter des Fötus das biologische Interesse. Ferner ist die verschiedene Bewertung desselben nicht ohne Bedeutung. Endlich nimmt wunder, daß beim Fötus der Sklavin die Verschiedenheit des Alters nicht in Betracht gezogen wird.

Am ausführlichsten mit dieser Materie befaßt sich das assyrische Rechtsbuch. Leider sind nicht alle Paragraphen vollständig erhalten. Wir wollen sie, insoweit die erhaltenen Überreste einen Sinn ergeben, hier dem Wortlaute nach folgen lassen.

§ 21: Gesetzt, ein Mann hat die Tochter eines Mannes geschlagen und hat sie ihre Leibesfrucht hinwerfen lassen, man hat (es) ihm bewiesen, ihn überführt, so soll er 2 Talente, 30 Minen Blei geben, 50 Stockschläge soll man ihm versetzen, einen vollen Monat soll er „Königsdienst" tun.

§ 49: Gesetzt, ein Mann hat die Gattin eines Mannes geschlagen und hat sie ihre Leibesfrucht hinwerfen lassen[7], so ... dem entsprechend, wie der Mann ihr gegenüber verfahren ist, soll man ihr[8] gegenüber verfahren. Für ihre Leibesfrucht soll er ein Leben im vollen Werte ersetzen. Gesetzt aber, diese Frau ist gestorben, so soll man den Mann töten. Für ihre Leibesfrucht soll er ein Leben im vollen Werte ersetzen. Und gesetzt, ein Sohn des Gatten dieser Frau ist nicht vorhanden, man hat seine Gattin geschlagen und sie hat ihre Leibesfrucht hingeworfen, so soll man für ihre Leibesfrucht den, der (sie) geschlagen hat, töten. Gesetzt, ihre Leibesfrucht war ein Mädchen, so soll er lediglich ein Leben im vollen Werte ersetzen.

[7] Er hat durch Schlagen eine Fehlgeburt verursacht.

[8] Hier ist die Gattin dessen gemeint, der die Frau geschlagen hat.

§ 50: Gesetzt, ein Mann hat die Gattin eines Mannes, die nicht groß werden läßt[9], geschlagen, und hat sie ihre Leibesfrucht hinwerfen lassen, so (gilt) diese Buße: 2 Talente Blei soll er geben.

§ 51: Gesetzt, ein Mann hat eine Dirne geschlagen und hat sie ihre Leibesfrucht hinwerfen lassen, so soll man ihm Schläge für Schläge versetzen, ein Leben soll er im vollen Werte ersetzen.

§ 52: Gesetzt, eine Frau hat aus eigenem Antrieb ihre Leibesfrucht hingeworfen, man hat (es) ihr bewiesen, sie überführt, so soll man sie an Hölzern pfählen, sie nicht begraben. Das übrige von diesem und vielleicht von § 53 ist derart verstümmelt, so daß man nicht sagen kann, ob derselbe einen Paragraph für sich bildete oder zum vorausgehenden gehörte. Aus den vorhandenen Resten läßt sich ein Sinn nicht gewinnen.

Das assyrische Recht ist aus einem zweifachen Grunde von besonderem Interesse. Die Verletzung eines Weibes, die eine Fehlgeburt zur Folge hat, wird strenger geahndet als in den übrigen Gesetzen. Dann wird nicht bloß die Verursachung einer Fehlgeburt, sondern auch die Vernichtung des keimenden Lebens als Verbrechen gestraft, wie aus der Härte der Strafe mit Recht geschlossen werden darf.

Wenn man die Bestimmungen der einzelnen Gesetzessammlungen zueinander in Vergleich stellt, so läßt sich eine gemeinsame Rechtsauffassung nicht verkennen. Auch in der Stilisierung gibt sich oft eine Verwandtschaft kund. Daher stellt sich die Frage: In welchem Verhältnis stehen die Gesetze zueinander? Die vergleichende Rechtswissenschaft lehrt, daß die Analogien in den Institutionen verschiedener Völker und Staaten sich auf drei Gründe zurückführen lassen: auf einen gemeinsamen Ursprung bei den Nationen gleicher Rasse, also auf Urverwandtschaft, ferner auf Übertragung bezw. Rezeption, endlich auf Ähnlichkeit bestimmter Lebensverhältnisse bezw. Kulturbedürfnisse, wodurch auch bei den Völkern verschiedenster Rasse, zwischen denen gar keine Verbindung besteht, also ganz unabhängig voneinander ähnliche Normen und Einrichtungen zu entstehen pflegen.

Demnach kann in bezug auf ihr gegenseitiges Verhältnis folgendes festgestellt werden: Von einer literarischen Abhängigkeit auch nur eines dieser Rechtsbücher vom anderen kann nicht die Rede sein. Die Ähnlichkeiten in Sache und Stil können durch geistige Veranlagung jener Völker, die einst den Boden Vorderasiens bewohnten, und wo dies nicht hinreicht, dadurch erklärt werden, daß in jenen Gebieten vor alters schon ein kodifiziertes Recht vorhanden gewesen ist, aus dem alle uns vorliegenden Sammlungen geschöpft und je nach den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen modifiziert haben.

Das altorientalische Recht gewinnt für unsere Gegenwart insofern größere Bedeutung, als es ein Lehrmeister zur Erfüllung jener Pflichten ist, die der Schöpfer schon zu Anbeginn ihres Daseins den Menschen als heiliges Vermächtnis für ihre Pilgerfahrt durch dieses Leben mitgegeben hat.

---

[9] Als Objekt dürfte wahrscheinlich „Leibesfrucht" zu ergänzen sein. Übrigens wird die Wortgruppe nicht von allen Assyriologen gleichlautend übersetzt. Jensen gibt wieder: Eine, die doch eine Fehlgeburt erlitten hätte oder abzutreiben pflegt. Landsberger übersetzt: Eine, die ihre kleinen Kinder zu verkaufen pflegt.

„WOCHE FÜR RELIGIONSETHNOLOGIE" VOM 16.—22 SEPT. IN LUXEMBURG.

Die unter dem Protektorate Sr. Eminenz Kardinal Ehrle stehende „Woche für Religionsethnologie" (Semaine d'Ethnologie religieuse) hält ihre diesjährige Tagung vom 16.—22. September in Luxemburg ab. Der erste allgemeine Teil bietet an zwei Tagen Vorträge über allgemeine Fragen der Religionswissenschaft (Religion und soziale Entwicklung, das Irrationale, religiöse Psychopathologie, das religiöse Folklore, Religion in der Prähistorik u. a.). Der zweite besondere Teil befaßt sich in vier Tagen diesmal mit der Familie in ihrem Verhältnis zur Religion und bringt nach zwei einleitenden Vorträgen gegen zwanzig Vorträge über die Familie bei den verschiedenen Völkern; zwei zusammenfassende Vorträge beschließen die Tagung.

Das Lokalkomitee will für möglichst billige Preise Unterkunft und Verpflegung besorgen. Nur muß man sich wenigstens einen Monat vorher anmelden. Die Teilnehmerkarte kostet 60 belg. Frcs. Sie berechtigt zu allen Veranstaltungen und zum Bezug des um 50% ermäßigten Berichtes über die Woche, der nachher veröffentlicht wird.

Auskunft erteilt der Leiter des Lokalkomitees: Prof. Dr. Reuter, Luxemburg, Großstraße 101.

BÜCHERBESPRECHUNGEN

KIRCHENGESCHICHTE

Die Kirchengeschichte von Gustav Krüger und Leopold Zscharnack. Erste Hälfte von D. Dr. Gustav Krüger. (Die evangel. Theologie. Ihr jetziger Stand und ihre Aufgaben. 3. Teil.) Halle (Saale). Buchhandlung des Waisenhauses, 1928. 77 Seiten. 8°. 3,— RM.

Krüger und Zscharnack haben es übernommen, im Rahmen des im Titel genannten größeren Unternehmens, das zunächst der Orientierung der evangelischen Theologen über die neuere theologische Literatur dienen soll, über den Stand der kirchengeschichtlichen Forschung zu berichten. Im vorliegenden Teile behandelt Kr. das Altertum und das Mittelalter, während Z. die Neuzeit bearbeiten soll. In einem ersten allgemeinen Abschnitt charakterisiert Kr. zunächst den Aufschwung der kirchengeschichtlichen Wissenschaft in den letzten Jahrzehnten und bespricht kurz die neueren Schriften zur Periodologie, die allgemeinen kirchengeschichtlichen und dogmengeschichtlichen Darstellungen und die Festschriften für namhafte Kirchenhistoriker. Dann folgt die Besprechung der Einzelliteratur zur Kirchengeschichte des Altertums und des Mittelalters, gruppiert nach sachlichen Gesichtspunkten unter möglichster Wahrung der chronologischen Folge. Durchweg führt Kr. mit sachkundiger Hand in die vorliegenden oder neuauftauchenden Probleme der Forschung ein und wertet die einschlägigen Erscheinungen mit eigenem fachmännischen Urteil; auch die katholische Literatur ist weitgehend berücksichtigt und objektiv gewürdigt.

Kirchengeschichte. III. Reformation und Gegenreformation. Von Lic. Dr. Karl Aner, Privatdozent in Halle. Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter & Co. 1929. (Sammlung Göschen Nr. 987.) 140 Seiten. Geb. 1,50 RM.

Aner behandelt im dritten Teile seiner Kirchengeschichte nur die etwa anderthalb Jahrhunderte von 1517 bis ca. 1650. In der Einleitung begründet er die getroffene Abgrenzung und gibt eine Übersicht über Quellen und Literatur. Die Darstellung ist, wie bei den vorhergehenden Teilen gegliedert in einen Hauptabschnitt (S. 10—12) über die abendländische Kirchengeschichte, und einen auf sieben Seiten beschränkten Nebenabschnitt über die ost- und außereuropäische Kirchengeschichte der in Betracht kommenden Zeit. Sehr ausführlich ist die Darstellung der Reformation (S. 10—103), der gegenüber die der Gegenreformation etwas kurz ausfällt. Bezüglich des Standpunktes des Verfassers und der Art seiner Darstellung sei auf die Besprechung der früheren Teile (Past. bon. 1928, 214 und 1929, 61) verwiesen.

Dogmengeschichte von Prof. D. Dr. Friedrich Wiegand in München. II. Erhaltung, Umbildung und Weiterbildung des Dogmas im Katholizismus des Mittelalters und der Neuzeit. III. Geschichte des Dogmas im Protestantismus. Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter & Co. 1928, 29. (Sammlung Göschen Nr. 994, 1007.) 122 und 132 Seiten. Geb. je 1,50 RM.

Dem im laufenden Jahrgang des Pastor bonus S. 61 angezeigten ersten Bändchen hat Wiegand die beiden andern Teile seiner Dogmengeschichte rasch folgen lassen. Teil II behandelt in 6 Abschnitten 1. die Vorgeschichte (Gregor d. Gr.), 2. das frühe Mittelalter, 3. die Anfänge der Scholastik, 4. die Scholastik auf der Höhe, 5. Verfall der Scholastik und 6. die römische Kirche in der Neuzeit (Tridentinum, Jansenismus, Vaticanum, Reformkatholizismus). Teil III behandelt die Geschichte des Dogmas im Protestantismus im Sinne einer Reinigung und Fortbildung des Dogmas durch den Protestantismus, und zwar wiederum in 6 Abschnitten: 1. neue dogmatische Ansätze am Ende des Mittelalters, 2. das Reformwerk Luthers,

3. Luther und Zwingli, 4. den Ausbau des lutherischen Lehrbegriffes, 5. den Abschluß des reformierten Lehrbegriffes, und 6. den gegenwärtigen Stand. Bei beiden Teilen vermisse ich im letzten Paragraphen eine wirkliche Charakteristik des gegenwärtigen Standes der Dinge, und der katholische Historiker wird zwar die kurze Zusammenfassung des historischen Verlaufs der Dogmenentwicklung mit Dank benutzen können, aber in der Wertung der Tatsachen und Lehrbegriffe oft anderer Meinung sein.

Der heilige Wenzel, der Landespatron Böhmens. Zur 1000jährigen Wiederkehr seines Todestages am 28. September 1929. Von Dr. theol. et phil. Aug. Naegle, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der Deutschen Universität zu Prag. 1928. Verlag von Ambr. Opitz, Warnsdorf. 141 Seiten. 8°. Kart. 20 Kc.

Der heilige Johannes von Nepomuk. I. Denkschrift zur Feier des dritten fünfzigjährigen Jubiläums (1879) seiner Heiligsprechung von weiland Dr. Anton Ludwig Frind (Bischof von Leitmeritz, damals Domkapitular zu St. Veit in Prag). II. Ergänzung und kritischer Anhang aus Anlaß der zweihundertjährigen Feier seiner Heiligsprechung von Dr. Wenzel Anton Frind, Weihbischof und Domprobst in Prag. 1929. Verlag von Ambr. Opitz, Warnsdorf. 212 Seiten. 8°. Kart. 21 Kc.

Dr. Karl Kaspar, Bischof von Königsgrätz. **Hus und die Früchte seiner Wirksamkeit.** Aus dem Cechischen übersetzt. Verlag von Ambr. Opitz in Warnsdorf. 1926. 128 Seiten. 8°. Kart. 12 Kc.

In der Tschechoslowakei haben nach dem Weltkriege die nationalen Gegensätze nicht nur einen Teil der katholischen Bevölkerung in das Schisma der „tschechoslowakischen Nationalkirche" abgesprengt; sie erschweren auch unter den der Kirche treugebliebenen Katholiken den so notwendigen Zusammenhalt gegen die gemeinsamen Feinde des Christentums. In diesen nationalen Kämpfen spielen die drei historischen Persönlichkeiten, denen die vorstehenden Schriften gewidmet sind, eine wichtige Rolle. Von den beiden Heiligen bringt das Jahr 1929 die aus den beiden ersten Titeln ersichtlichen Gedächtnistage. Vom hl. Wenzel, dessen Jubiläumsfeier bereits im Gange ist, gibt A. Naegle ein auf dem Untergrunde der christlichen Vorzeit Böhmens historisch zuverlässig gezeichnetes Lebensbild, abschließend mit einer Darstellung seines Martyriums und seiner Verehrung — ein volkstümlicher Auszug aus seiner wissenschaftlich und kritisch gearbeiteten Kirchengeschichte Böhmens. N. schließt mit einem warmen Appell an beide Volksstämme, Deutsche und Tschechen, in wahrhaft katholischer Einheit und Einigkeit, in gleicher Begeisterung für ihren heiligen Landespatron das Wenzelsjubiläum zu feiern. Während das Andenken des hl. Wenzel beiden Volksteilen heilig ist, ist der hl. Johannes von Nepomuk, besonders nach dem Weltkriege von tschechischer Seite in gröbster Weise bekämpft, ja sogar sein Fest durch Gesetz vom 3. April 1925 aus dem Kalender der tschechoslowakischen Republik gestrichen worden. Abgesehen von dieser Opposition ist die Person, das Martyrium und die Kanonisation dieses Heiligen aber auch vom rein historisch-kritischen Standpunkte aus viel umstritten. Merkwürdige Umstände der Überlieferung ließen aus der einen Persönlichkeit zwei Personen werden, und auch die Kanonisationsakten scheinen diese Auffassung zu vertreten. Demgegenüber hatte die Denkschrift von A. L. Frind vom Jahre 1879 bereits mit guten Gründen dargetan, daß die Annahme eines Doppelgängers unbegründet und der am 19. März 1729 kanonisierte Heilige niemand anders sei als der im Jahre 1393 durch König Wenzel IV. ertränkte Generalvikar des Prager Erzbischofs Johannes von Pomuk und daß dieser Heilige mit gutem Grunde als Märtyrer des Beichtgeheimnisses verehrt wird. Zum diesjährigen Jubiläum des Heiligen bringt W. A. Frind die Denkschrift seines Vetters wieder zum Abdruck und ergänzt dieselbe unter Berücksichtigung der seither erschienenen Literatur und der

gegen die Denkschrift erhobenen Einwände. Zur Literatur sei noch verwiesen auf die Artikel von Josef Weißkopf in der Linzer theologischen Quartalsschrift 79 (1926) S. 72—85, 264—81, 481—95. Diese rein sachlich gehaltene Schrift der beiden Frind könnte jeden belehren, daß der heilige Johannes von Nepomuk keineswegs eine spätere Erfindung (der Jesuiten) ist, um die Verehrung des „Märtyrers von Konstanz" im tschechischen Volke zu unterdrücken.

Um den gewaltigen Mißbrauch zu steuern, der seit der Umsturzzeit in Böhmen mit dem Namen des Hus getrieben wurde, hat Bischof Kaspar von Königgrätz es unternommen, seinen „lieben Diözesanen ein wirkliches, ungefälschtes Bild des Magisters Johannis Hus vorzuführen, sowie auch die Früchte darzulegen, die aus dem von ihm gesäten Samen hervorgegangen sind," wobei er alles aus den Schriften der hervorragendsten Historiker und meist nicht bewußter Katholiken geschöpft hat. Er erkennt gern an Hus an, was Gutes an ihm war; aber ebenso entschieden verurteilt er seine Irrtümer, sowie das Hausen der Hussiten von ehemals und das Treiben der Husverehrer von heute. Jede Nötigung der Katholiken, besonders aber der katholischen Jugend zur Beteiligung an Hus-Feiern erklärt er für eine Vergewaltigung des Gewissens. Und wer etwa glaube, daß Hus wie die Jungfrau von Orleans noch einmal von der katholischen Kirche heilig gesprochen werde, sei in einem großen Irrtum.

Trier. Schuler.

ALTES TESTAMENT

Das Buch der Richter und das Buch Ruth, übersetzt und erklärt von Dr. Alfons Schulz. (Die Heilige Schrift des Alten Testamentes, herausgegeben von Franz Feldmann und Heinrich Herkenne. II. Band, 4. u. 5. Abtlg.) Bonn. Verlag von Peter Hanstein. 1926. XII u. 128 Seiten. Preis brosch. 4,20 RM.; geb. in Leinen 5,80 RM.

In rascher Folge ließ Sch. auf seinen Josue diesen Doppelkommentar folgen. In ebenso knapper wie gründlicher Weise sind in der Einleitung die allgemeinen Fragen behandelt. Gegenüber Wellhausens Schule und Zapletal hält er an der Einheitlichkeit der Abfassung fest. Dabei rechnet er aber mit erheblichen Zusätzen, die z. T. schon aus der Zeit vor der LXX stammen. In der ersten Zeit des Königs David hat derjenige, welcher die Mustererzählung des Richters Othniels geschrieben hat, das Buch der Richter verfaßt, indem er die gesammelten Erzählungen zusammenstellte und dabei teilweise überarbeitete. Sie bilden den zweiten Teil (3, 7c.—16) und den dritten Teil (17—21) des Buches. Als Grundlage seines Werkes wurde von dem Verfasser der erste Teil (1, 1—3, 6) vorangestellt. Die deutsche Übersetzung ist zwar verständlich, hätte sich aber in manchen Punkten in Ausdruck und Satzbau mehr vom Hebräischen freimachen können. Die Erklärungen sind zutreffend und gediegen und die Textsichtung besonnen und geschickt.

Das Büchlein Ruth möchte Sch. für einen Anhang des Richterbuches halten, der ebenfalls in den ersten Jahren des Königs David verfaßt worden sei.

Die Bücher der Könige, übersetzt und erklärt von Dr. Simon Landersdorfer O.S.B. (Die Heiligen Schriften des Alten Testamentes, herausgegeben von Franz Feldmann und Heinrich Herkenne. III. Band, 2. Abtlg.) Bonn. Verlag von Peter Hanstein. 1927. X u. 252 Seiten. Brosch. 7,50 RM.; geb. in Leinen 9,20 RM.

Die Einleitungsfragen, die bei den Büchern der Könige mit Ausnahme der Zeitrechnung einfach liegen, sind dementsprechend kurz behandelt. Wenn L. auch Jeremias nicht für den Verfasser hält, so läßt er diesen doch aus dem Kreise des Propheten hervorgehen. Die chronologischen Probleme werden im einzelnen nicht aufgerollt, sondern L. gibt für die Zeitrechnung nur einige Richtlinien, legt einige, vor allem aus der Assyriologie ihm feststehende, Daten zugrunde und folgt im

wesentlichen den Ausgleichversuchen Kuglers. Die Übersetzung ist wohlgelungen und der deutschen Sprachart vollauf gerecht. Die Sacherklärungen sind ausgezeichnet und verraten insbesondere den tüchtigen Assyriologen. Die angewandte Sach- und Textkritik ist gesund. Beurteiler hat Bedenken gegen die Sicherheit der Daten 732; 722; 701; 598 u. 587 v. Chr. sowie gegen die Gleichsetzung des Codex Helqiae mit dem Deuteronomium, wenn auch in anderer als der jetzigen Gestalt. Zum mindesten verfrüht erscheint mir die Verlegung des Sinai auf die Hochebene Serabit-el-Hadem. Landersdorfers Kommentar macht dem Bonner Bibelwerk alle Ehre.

Das Buch der Weisheit, übersetzt und erklärt von Dr. Franz Feldmann. (Die Heilige Schrift des Alten Testamentes, herausgegeben von Franz Feldmann und Heinrich Herkenne. VI. Band, 4. Abtlg.) Bonn. Verlag von Peter Hanstein. 1926. VIII u. 132 Seiten. Preis brosch. 4,20 RM.; geb. in Leinen 5,80 RM.

Schon 1902 hatte F. „Textkritische Materialien zum Buch der Weisheit" herausgegeben (Freiburg i. Br.) und dann eine Übersetzung und Erklärung des Buches in Angriff genommen, die in dem Wiener Kommentar der Leo-Gesellschaft erscheinen sollten. Als dieses Unternehmen eingestellt wurde, blieb die begonnene Arbeit jahrelang liegen und wurde erst wieder für den Bonner Kommentar neu aufgenommen. Als wohlgelungenen Beitrag dieses Werkes hat sie nunmehr der Mitherausgeber vorgelegt. Die Einleitungsfragen sind gründlich behandelt, die Übersetzung ist schön und die Texterläuterungen zuverlässig und klar. Alles das ist nach den Richtlinien des Bonner Bibelwerkes gehalten. Nach F. ist die Ursprache des ganzen Buches Griechisch und seine Abfassung einschließlich von c. 1—5 und c. 9 durchaus einheitlich. Ohne nähere Bestimmung verlegt F. die Entstehung allgemein in die Ptolemäerzeit. Jedoch darf dabei nicht unter das Jahr 30 v. Chr. herabgegangen werden. Als Ort kommt Ägypten oder Alexandrien in Betracht. Den Abschnitt 5, 15—23 bezieht F. im Gegensatz zu Heinisch und den meisten ältern katholischen Auslegern nicht auf das Weltgericht, sondern auf das irdische Leben.

Trier. Theis.

PÄDAGOGIK, KATECHETIK, HOMILETIK

Vertiefung der Jugendhilfe. Herausgegeben von Privatdozent Dr. J. Beeking. (Zehnter Band der „Schriften zur Jugendwohlfahrt." Herausgegeben von Privatdozent Dr. J. Beeking.) VIII u. 208 S. Caritasverlag, Freiburg 1928. Preis gebunden 6,60 RM.

Das vorliegende Sammelwerk enthält die Referate, die auf dem ersten Gesamtkongreß der katholischen Kinder- und Jugendfürsorge Deutschlands gehalten wurden. Der Kongreß war veranstaltet von der Gesamtheit der katholischen Verbände dieses Fachgebietes und wurde in der Zeit vom 17.—19. Oktober in der Universität München unter Beteiligung von fast 1000 Fachleuten abgehalten; er hatte sich zum Ziel gesetzt:

Vertiefung der seit Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes stark gewachsenen staatlichen und privaten Jugendhilfe.

Es ist sehr zu begrüßen, daß die wertvollen Referate im vorliegenden Sammelwerk einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich werden; sie behandeln folgende Fragen:

1. Das Recht des Kindes auf Erziehung und Fürsorge. Von Privatdozent Dr. Beeking, Freiburg i. Br.
2. Das Lebens- und Erziehungsrecht des unehelichen Kindes. Von Domkapitular Dr. Lenné, Köln.
3. Die inneren Hemmungen und Dämpfungsdefekte der gefährdeten und verwahrlosten Jugend in moralpsychologischer Wertung. Von Hochschulprofessor Dr. Ignaz Klug, Passau.

4. Jugendnot als Umweltwirkung. Von Professor Dr. Weber, Münster i. Westf.
5. Die Familie als Retterin der gefährdeten Volksjugend. Von Fachreferentin Maria Kiene, Freiburg i. Br.
6. Sinn- und Seinsgesetze der caritativen Erziehungsanstalten. Von Hochschulprofessor Dr. Stefan Randlinger, Freising.
7. Katholische Kleinkindererziehung im Rahmen der pädagogischen Strömungen der Gegenwart. Von Hauptlehrerin Johanna Huber, München.
8. Die Aufgabe des Arztes in der Kinder- und Jugendfürsorge der Gegenwart. Von Fachreferent Dr. med. Bernhard Weltring, Freiburg i. Br.
9. Die Heilpädagogik als Sinnerfüllung caritativer Erziehungsverpflichtung. Von Privatdozent Dr. Josef Mayer, Freiburg i. Br.
10. Das Vormundschaftswesen als Zentralaufgabe moderner Jugendwohlfahrtspflege. Von Generalsekretärin Elisabeth Zillken, Dortmund.
11. Die Schutzaufsicht in ihrer volkspädagogischen Bedeutung und ihren Aufgaben. Von Landescaritasdirektor P. Dr. Konstantin Noppel, München.
12. Die Jugendgerichtsarbeit auf dem Weg zu ihrer vollen fürsorgerischen Auswirkung. Von Amtsgerichtsrat Ludwig Clostermann, Bonn.
13. Berufsverankerung als Grundlage für Jugendwohlfahrt und Jugendrettung. Von Universitätsprofessor Dr. Alois Fischer, München.
14. Die katholische Jugendwohlfahrtspflege in ihrem Sein und Sollen. Von Privatdozent Dr. Josef Beeking, Freiburg i. Br.

Trier. Weiler.

VERSCHIEDENES

Die Lateran-Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929. Italienischer und deutscher Text. Autorisierte Ausgabe mit einer Einleitung des Päpstlichen Nuntius Eugenio Pacelli in Berlin. Mit 5 Karten. gr. 8°. 80 S. Freiburg im Breisgau 1929, Herder. 3 Mk.

Nach dem Geleitwort des Apostolischen Nuntius Eugenio Pacelli bedeuten die Lateran-Verträge eine epochale Wendung der Zeitgeschichte. Für Italien werden sie sich als das weittragendste Ereignis der Zeitgeschichte in unserer Zeit erweisen, das dem italienischen Volke wahres Glück und dem Staate inneren Frieden bringen wird.

Für die Gesamtkirche bringen sie die rechtliche Grundlage, auf der die oberste Leitung der Kirche in voller Unabhängigkeit von jeder weltlichen Macht ihre große Aufgabe frei und ungehindert erfüllen kann.

Somit sind die Lateran-Verträge nicht nur für den Kirchenrechtler, sondern auch für den Historiker und Apologeten von großer Bedeutung. Aber auch über den Bezirk der strengen Wissenschaft hinaus muß der Text der Verträge reges Interesse finden. Wer immer die Stellung der katholischen Kirche in unserer Zeit richtig beurteilen will, muß die Lateran-Verträge ihrem Inhalt nach kennen.

Die Ausgabe des Verlages Herder bietet neben dem italienischen Text eine getreue Übersetzung und wird die klassische Ausgabe der so wichtigen Dokumente bleiben.

Trier. v. Meurers.

Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln. Zusammengestellt und herausgegeben von Dr. theol. Wilhelm Corsten. Amtliche Ausgabe. Verlag J. P. Bachem G. m. b. H., Köln 1929. Brosch. RM. 24.—, geb. RM. 26.—.

Zu praktischen Zwecken hatte der Kölner Vikariatsregistrator Podesta 1851 eine Sammlung der geltenden kirchlichen Erlasse herausgegeben, die 1874 abgelöst wurde von der größeren Sammlung des Domkapitulars K. Th. Dumont, die aber z. Zt. vergriffen ist. So war es ein guter Gedanke des erzbischöflichen Geheimsekretärs

Dr. Corsten in Köln, eine neue Sammlung herauszugeben und dieser die Einteilung des Cod. jur. can. zugrunde zu legen. Die Einzelerlasse sind sachlich und zeitlich geordnet, größere im Auszug wiedergegeben. Bez. der Auswahl hat schon Hilling darauf hingewiesen, daß noch mehr Veraltetes hätte ausgesondert werden können. Das gilt auch von den ewig wechselnden Erlassen bez. der Besoldung. Hier hätte für die Pfarrer ein Hinweis auf den Kirchl. Amtsanzeiger genügt. Die Sammlung hätte höchstens die geschichtliche Entwicklung aufnehmen sollen. Der Nachtrag (S. 863—864) beweist schon, wie schnell eine solche Sammlung ergänzungsbedürftig ist. Gleichwohl ist die sehr fleißige Arbeit Dr. Corstens, m. W. nach der Selingschen Sammlung die erste große Arbeit dieser Art, für alle deutschen Diözesen sehr beachtenswert. Vielleicht entschließt sich der Herausgeber nach dem Beispiel des alphabetischen Anhangs zum Trierer Promptuarium von P. Weber zur Bearbeitung eines ganz kurzen alphabetischen Teiles, der sich zum Teil schon aus dem gut gearbeiteten Inhaltsverzeichnis ergibt. Damit erspart er den in der Seelsorge heute so sehr belasteten Pfarrgeistlichen das mühsame Durcharbeiten der ganzen Erlasse. Diese Trennung der Texte und der Ausführung hat sich bisher in der Diözese Trier gut bewährt.

Trier. Kammer.

Kleine Handbücher für das kath. Pfarramt unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Diözese Trier. Herausgegeben von Karl Kammer, Domkapitular u. Geistl. Rat. 1. Bändchen: Preußisches Gesetz über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. 2. Bändchen: Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Diözese Trier. Druck u. Verlag der Paulinus-Druckerei in Trier. Preis für jedes Bändchen 1,30 Mk.

Die neue Zeit hat uns auch ein neues Gesetz über die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens mit einer neuen bereits abgeänderten Wahlordnung gebracht, dazu eine Reihe von die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffenden Gesetzen und Erlassen, die von den früheren einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen nicht unwesentlich abweichen. Diese Gesetze und Erlasse, deren Kenntnis für jeden Pfarrer und Pfarrverwalter unerläßlich ist, sind in den Gesetzsammlungen und Kirchl. Amtsblättern zerstreut, nach der Zeit ihres Erscheinens, abgedruckt. Eine Sammlung derselben war sehr erwünscht. Das neue Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens hat auch eine neue Geschäftsanweisung notwendig gemacht, die für die Diözese Trier am 1. Oktober 1928 erschienen und im Kirchl. Amtsanzeiger 1928, Nr. 191, abgedruckt ist. Für den Gebrauch der Geschäftsanweisung, die nicht nur der Pfarrer, sondern auch der Kirchenrechner jeder Zeit zur Hand haben muß, war ein Sonderabdruck unbedingt notwendig. Der Seelsorgsklerus hat deshalb die Herausgabe der beiden im handlichen Format hergestellten Bändchen freudig begrüßt. Der oft geäußerte Wunsch, jedem Mitgliede des Kirchenvorstandes möge ein Abdruck der die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffenden Gesetze und Erlasse übergeben werden, kann jetzt leicht erfüllt werden. Die Beschaffung auf Kosten der Kirchenkasse ist gestattet. Möge der unermüdlich tätige Herausgeber bald weitere gleich praktische Bändchen folgen lassen.

Trier. Lorscheid, Pfr.

EINGESANDTE SCHRIFTEN

Bücher sind nur an die Schriftleitung des Pastor bonus, Trier Priesterseminar, zu senden. Besprechung erfolgt nach Möglichkeit; eine Verpflichtung wird nur bei angeforderten Büchern übernommen

Auer, Karl, Lic. Dr., Privatdozent in Halle: Kirchengeschichte. III. Reformation und Gegenreformation. 140 Seiten. Sammlung Göschen, Bd. 987. Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10 und Leipzig. 1929. Preis: in Leinen geb. Rm. 1,50.

Anton, P. Joseph, O. M. Cap., Vizepostulator: Im Dienste Gottes und der Menschen. Ein Lebensbild des ehrwürdigen Konrad Birndorfer von Parzham, Laienbruders aus dem Kapuzinerorden, † 1894 in Altötting im Rufe der Heiligkeit. Mit 13 Bildern und einer Karte. 12.—22. Tausend. 232 Seiten. Preis: Steif geh. Rm. 2,—, Halbleinen Rm. 3,—, Ganzleinen Rm. 4,—. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, München.

Bartmann, Dr. Bernhard, Päpstl. Hausprälat, Professor der Theologie in Paderborn: Lehrbuch der Dogmatik. 7., verbesserte Auflage. (Theologische Bibliothek.) 2 Bände. Gr. 8°. Freiburg im Breisgau, Herder. — II. Bd.: Gnade, Kirche, Sakramente, Eschatologie. (X u. 514 S.) 1929. Rm. 13,—; in Leinwand Rm. 15 —.

Baumann, Ferdinand, S. J.: In der Schule des Herzens Jesu. Leben und Lehren des P. Claudius de la Colombière S. J. VIII u. 192 S. Vier Einschaltbilder. Rm. 3,—. Verlag Fel. Rauch, Innsbruck.

Baur, P. Dr. Chrysostomus, O. S. B., Seckau: Der heilige Johannes Chrysostomus und seine Zeit. I. Band: Antiochien. XL und 331 Seiten gr. 8°. Broschiert Rm. 9 50; in Leinen geb. Rm. 12 —. Verlag Max Huber, München.

Berthold von Regensburg, Predigten. Mit unverändertem Texte in jetziger Schriftsprache herausgegeben von Franz Göbel, Priester. Mit einem Vorwort von Alban Stolz. Fünfte Auflage. Mit einem erweiterten alphabetischen Sachregister. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Gr. 8°. (XXIV, 588 Seiten.) Brosch. Rm. 10.—. In eleg. Originalhalbleinenband Rm. 12,—. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Regensburg.

Bibliographie, katholische. Monatliches Verzeichnis katholischer Neuerscheinungen. Jahrg. I, Doppelheft 1/2 April/Mai 1929 (jährlich 12 Hefte), RM. 15.—. Verlag Katholische Bibliographie (R. Feistbauer & M. Wieland), Freiburg im Breisgau, Bußstraße 30.

Boesch, Adolf, Pfr.: Jesus kommt! Vorträge zur Vorbereitung der ganz Kleinen auf die erste heilige Kommunion. Kartoniert Fr. 2 80; Rm. 2 25. Verlag Räber & Cie., Luzern.

Boxheimer, P., Eucharistiner: Herz-Jesu-Gebete. Eine Auswahl der schönsten Herz-Jesu-Gebete mit Weihegebeten und einer Vorbemerkung über die Verehrung des göttlichen Herzens Jesu. 40 Seiten, kartoniert Rm. 0,20. B. Kühlen, Kunst- und Verlagsanstalt, M. Gladbach.

Brandt, Elisabeth Luise von: Straße um die Kirche. Zwölf Weltstadtgespräche. 76 Seiten. Brosch. 50 Pfg. 1929. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf am Rhein.

Brandt, Elisabeth Luise von: Vom Umgang Jesu Christi mit dem Einzelmenschen. Ein Fragment. 46 S. Geschenkausgabe. Büttenumschlag. Feine Ausführung. Preis Rm. 1,—. 1929. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf am Rhein.

Busch, Wilhelm: Neuer Rätselschatz. Verstandesübungen, Aufgaben und Scherzrätsel nebst einem Anhang mit Spielen. Für die Jugend und ihre Freunde bearbeitet. 67 Seiten, Klein-Oktav, elegant kartoniert Rm. 0,75. B. Kühlen, Kunst- u. Verlagsanstalt, M. Gladbach.

Bußigel, Ernst, Pfarrer: Neue Vorträge für Jugendliche und Jungmänner. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. — Gr. 8° (132 S.). In steifem Umschlag fadengeheftet und beschnitten Rm. 4,—. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Regensburg.

Capellanus, Dr. Georg: Sprechen Sie Lateinisch? Moderne Konversation in lateinischer Sprache. 10., verbesserte und vermehrte Auflage, besorgt von Oberstudiendirektor Prof. Dr. H. Lamer. 1929. Kart. Rm. 3,—. Verlag Ferdinand Dümmler, Berlin und Bonn.

Corsten, Wilhelm, Dr. theol.: Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln Amtliche Ausgabe. Gr. 8°. 893 S. Brosch. Rm. 24,—; geb. Rm. 26,—. Verlag J. P. Bachem GmbH., Köln 1929.

Cremers, W., Msgr., Lic. theol., Päpstlicher Geheimkämmerer, Fürstlich Thurn- und Taxis'scher Hofkaplan: Die Katholische Aktion. Grundsätzliches über deren Wesen, Zweck und praktische Durchführung. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. 8°. (VIII. 200 S.) In steifem Umschlag fadengeheftet und beschnitten Rm. 4,50. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Regensburg.

Deinhardt, Wilhelm, Dr. theol.: Der Jansenismus in deutschen Landen. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts. Münchner Studien zur historischen Theologie. Heft 8. 8°. 142 Seiten. Rm. 5 —. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, München.

Deuster, Adolf: Die Aloisianischen Sonntage. Kl-Oktav. 31 S. M. Gladbach, Volksvereinsverlag GmbH. Rm. 0 25

D'Isné, Y.: Die Jungfrau Maria im Evangelium. Lesungen für den Maimonat, den Rosenkranzmonat und die Marienfeste. Aus dem Französischen ins Deutsche übertragen von P. J. Eyl. Oblate der Unbefleckten Jungfrau Maria. Band in-8° cour. 124 Seiten mit zweifarbiger Decke. Broschiert Rm. 1,20; franko Rm. 1,35. F. X. Le Roux & Cie., Verleger, Strasbourg, Spießgasse 34. Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 700 55.

Donat, Joseph, S. J.: Professor an der Universität Innsbruck: Summa Philosophiae Christianae. I. Logica. Ed. 4—5. 1922. 228 pg. S. 4,50. — II. Critica. Ed. 5—6. 1928. 278 pg. S. 5,40. — III. Ontologia. Ed. 6. 1928. 260 pg. S. 4,50. — IV. Cosmologia. Ed. 4—5. 1924. 404 pg. S. 7,50. — V. Psychologia. Ed. 4—5. 1923. 474 pg. S. 7,50.

— VI. Theodicea. Ed. 5—6. 1929. 273 pg. S. 5,40. — VII. Ethica generalis. Ed. 4. 1928. 218 pg. S. 4,50. — VIII. Ethica specialis. Ed. 3. 1927. 304 pg. S. 6,00. — IX. Index generalis. 1929. 68 pg. S. 2,40. Verlag von Felizian Rauch, Innsbruck.

Driesch von dem, Theodor: Adolf Kolping als Typus des Volksbildners. 8°. 50 S. Verlag der Kolpingsbücherstube Köln, Drususstr. 11. Preis nicht mitgeteilt.

Dunin-Borkowski, Stephan von, S. J.: Miniaturen erzieherischer Kunst. kl. 8°. 169 S. Kart. 3 Mk., geb. 4,50 Mk. Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin SW. 68.

Einkehr-Almanach auf das Jahr 1929. Herausgegeben vom Verlag der Schulbrüder.

Engel, Joh., Pfarrer Dr.: Jahr des Heiles. Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. 2. Teil. Sonntage nach Pfigsten bis Advent. 1. bis 5. Tausend. 229 S. Breslau 1929. G. P. Aderholz' Buchhandlung. Kart. 3,50 Mk.; geb. 4,80 Mk.

Florilegium Patristicum. Ediderunt B. Geyer et J. Zellinger. Fasciculus XX. S. Anselmi Liber Monologium recensuit Franciscus Salesius Schmitt, Monachus Grissoviensis. 65 S. 8°. Kart. 2,80 Mk. Verlag Peter Hanstein, Bonn 1929.

Franzmathes, Pfarrer Dr.: Der Segen von Konnersreuth. Grundsätzliches und Geschautes. Ein Volksbüchlein. 1.—10. Taus. 8°. 123 S. mit 4 Bildeinlagen. Kart. 1,20 Mk. Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen, Baden.

Frind, Dr. Anton Ludwig, Bischof von Leitmeritz, damals Domkapitular zu St. Veit in Prag: Der hl. Iohannes von Nepomuk. I. Denkschrift zur Feier des dritten fünfzigjährigen Jubiläums (1879) seiner Heiligsprechung. II. Ergänzung und kritischer Anhang aus Anlaß der zweihundertjährigen Feier seiner Heiligsprechung von Dr. Wenzel Anton Frind, Weihbischof und Dompropst in Prag. 212 Seiten mit 2 Tafelbildern. Preis 21 Kc. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf.

Galy, A. S. M.: L'Ami des Pêcheurs. Verlag P. Téqui, Paris VI. Rue Bonaparte 82.

Goerke, Fr. Cyrillus. O. C. R., Ordenspriester der Abtei Mariawald: Das Zisterzienserkloster Mariawald. Nach archivalischen Quellen bearbeitet. 2. verm. Auflage. Mit 32 Illustrationen nach photograph. Aufnahmen von Hubert Fischer in Heimbach. Verlag Abtei Mariawald bei Heimbach (Eifel) 1929. VII. 167 S. Taschenformat. 2 Mk.

Goltz, Eduard Freiherrn von der, D.: Die evangelische Theologie. Ihr jetziger Stand und ihre Aufgaben. 5. Teil: Die praktische Theologie. 1. Grundfragen, 2. Kirchenverfassung, 3. Gottesdienstliches Handeln, 4. Kirchliche Erziehung, 5. Seelsorge und Gemeindepflege, 6. Christliche Liebestätigkeit und innere Mission, 7. Kirchliches Handeln über die Kirchengrenzen und die Grenzen der Christenheit hinaus. 1929. IV und 70 S. gr. 8°. Buchhandlung des Waisenhauses, Halle (Saale). Fein geheftet 3 Mk.

Grignion von Montfort: Das Geheimnis Mariä. Aus der Urausgabe des handschriftlichen Textes übersetzt. 112 S. Preis 75 Cts., 60 Pfg., 1 S. Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz) - Konstanz - Mainz-München 23.

Häring, P. Otto, O. S. B. - Stern und Steuer. Handbuch für die religiöse Unterweisung der Jugend in der Fortbildungsschule u. Christenlehre. II. Bd.: Christus und die Kirche. 8°. VI und 256 Seiten. Rottenburg a. N., Bader'sche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Brosch. 5,80 Mk., geb. 7,40 Mk.

Haring, Johann, Prof. Dr.: Speculum professoris theologici. Sonderabdruck aus der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift" 1929, 82. Jahrg. 24 S.

Hilpisch, Dr. Stephanus, Benediktiner der Abtei Maria Laach: Geschichte des benediktinischen Mönchtums in ihren Grundzügen dargestellt. Mit 17 Bildern auf 10 Tafeln. gr. 8°. X u. 434 S. 10 Tafeln. Freiburg im Breisgau 1929, Herder. 11 Mk., in Leinwand 13,50 Mk.

Honnef, Dr. Johannes, Pfarrer: Die Botschaft des Wortes Gottes. Predigten im Geiste der Heiligen Schrift auf die Sonntage des Kirchenjahres. 8°. XVI u. 344 S. Freiburg im Breisgau 1929, Herder. 6,20 Mk., in Leinwand 7,50 Mk.

Hochschulkalender, Salzburger, 1929/30. 3. Jahrg. Herausgegeben von der Deutschen Studentenschaft der phil.-theol. Hochschule Salzburg. Im Selbstverlag der Studentenschaft.

Jac, Prof. E.: Der Marienapostel der Neuzeit: Grignion von Montfort. 235 S. Mit 6 Illustrationen. Brosch. Fr. 3.20, Mk. 2.60, S. 4.30; geb. Fr. 4.—, Mk. 3.20, S. 5.40. Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz) - Konstanz-Mainz-München.

Jahresbericht der Görresgesellschaft 1927/1928, erstattet von Generalsekretär Prof. Dr. Martin Honnecker, Freiburg i. B. Köln 1929, Kommissionsverlag J. P. Bachem GmbH.

Jansen, Bernhard, S. J.: Die Religionsphilosophie Kants geschichtlich dargestellt und kritisch-systematisch gewürdigt. 8°. 156 S. Kart. 6,50 Mk., geb. 8,75 Mk. Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin und Bonn 1929.

Institutiones Biblicae scholis accomodatae. Vol. II. De libris veteris Testamenti III. de libris didacticis auctore P. Alberto Vaccari S..J. 8°. 158 S. Romae, e Pontificio Instituto Biblico 1929.

Kaiser, Joh. Bapt.: Das Archidiakonat Longuyon am Anfange des 17. Jahrhunderts. — Visitationsbericht von 1628 bis 1629. Erster Teil. Alsatia-Colmar 1928. XII und 277 Seiten, Frs. 40.—

Kaiser, Joh. Bapt.: Das Archidiakonat Longuyon am Anfang des 17. Jahrhunderts. Visitationsbericht von 1628 bis 1629. Zweiter Teil. 322 S. und 1 Karte. Verlag Alsatia-Colmar.

Kammer, Karl, Geistl. Rat: Kleine Handbücher für das kathol. Pfarramt unter besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier.

1. Bändchen: Preußisches Gesetz über die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. 2. Bändchen: Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Diözese Trier vom 1. Oktober 1928.

Preis pro Bändchen brosch. 1.30 Mk., geb. 1.70 Mk. Verlag der Paulinusdruckerei GmbH. Trier.

Keller, Franz Dr., Universitätsprofessor: Kriegsächtung und Friedensrüstung. 66 S. Freiburg i. B. Akademischer Werkverlag 1929. 0,90 Mk.

Keller, Franz, Prof. Dr. D.: Jahrbuch der Caritaswissenschaft 1929. 188 S. 3 Mk. Akademischer Werkverlag Freiburg i. B. 1929.

Kirchenmusik:

Rothaug, F. J.: Drei neue Kinderlieder für ein- oder zweistimmigen Gesang mit oder ohne Klavier-

begleitung. Klavierausgabe 0,80 Mk.; Singstimme à 15 Pf.

Rothaug, F. J.: Treueschwur zur Himmelskönigin für einstimmigen Volkschor oder zweistimmigen Kinder- oder Frauenchor mit Orgelbegleitung. Partitur 0,50 Mk.; Singstimme in Gesangbuchformat à 6 Pf.

Rothaug, F. J.: Drei neue leichte Herz-Jesu-Lieder für einstimmigen Volksgesang oder zwei- bis dreistimmigen Kinder- oder Frauenchor. Partitur 1,20 Mk.; Singstimme in Gesangbuchformat 15 Pf. Alle drei: Selbstverlag Franz Jos. Rothaug, Würzburg, Wallstr. 12 b.

Kirlin, Msgr. J. L. J., ehem. Direktor des Eucharistischen Priesterbundes zu Philadelphia: Der moderne Seelsorger auf den Pfaden des hl. Johannes Baptista Vianney. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Paul Reinelt. Mit Titelbild. 8°. XII u. 172 S. Freiburg i. B. 1929, Herder. In Leinwand 4,50 Mk.

Klein, Felix Joseph, Rechtsanwalt: Tod als Strafe? Einige Gedanken über die Todesstrafe. 8°. 8 S. Bonn 1929. Bonner Universitäts-Buchdruckerei. 0.25 Mk.

Klotz, Dr. Petrus, O. S. B., Erzabt: Unter Tempeln und Pagoden. Reiseskizzen aus Ostasien. Mit 19 Bildern und 1 Karte. (Fünf Äquatorlängen um die Erde. Erlebnisse und Eindrücke eines Weltreisenden. II. Bd.) 8°. XII u. 174 S., 10 Tafeln. Freiburg i. B. 1929, Herder. In Leinw. 5,20 Mk.

Kondura, M., Schwester vom armen Kinde Jesu: Lob, Ehre, Sühne unserer Mutter Maria! Die Feier der acht ersten Sühne-Samstage zum gemeinschaftlichen und privaten Gebrauch aus dem Gebet- und Lehrschatz der hl. Kirche. Mit einem farbigen Titelbild und kirchl. Druckgenehmigung. 16°. IV u. 100 S. In steifem Umschlag geheftet und beschnitten 1,50 Mk. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Regensburg.

Kreuser, Dr. Martin: Holde Frau, ich dich grüße Marianisches Beten. 80 S. Klein-Oktav mit 12 Tiefdruckbildern, elegant gebunden. M. Kühlen, Kunst- u. Verlagsanstalt, M.Gladbach.

Lammeyer, Joseph, Dr. theol., Dr. jur. utr., Dr. phil., Privatdozent der Rechte an der Universität Köln: Die juristischen Personen der katholischen Kirche. 8°. 240 S. Br. 7 Mk., geb. 9 Mk. Paderborn 1929, Verlag Ferdinand Schöningh.

Laurent, Chanoine, Supérieur du petit Séminaire de Verdun, ancien directeur du grand Séminaire: Directoire pratique du clergé d'après le nouveau code canonique et les récentes décisions des Congrégations Romaines. 7. Aufl. Paris VI. P. Téqui. Libraire-Editeur. 82 Rue Bonaparte.

Lenné, Dr., Domkapitular, Generalvikariatsrat: Kirche und Reichsheimstätte. Volksvereinsverlag. M.Gladbach. 0 50 Mk.

Liese, Wilhelm, Msgr. Prof Dr.: Prälat Lorenz Werthmann und die 25 ersten Jahre des Deutschen Caritasverbandes. Caritasverlag Freiburg i. Br. 1929. Ganzleinen 18,50 Mk.

Liesenberg, Kurt: Der Einfluß der Liturgie auf die frühchristliche Basilika. Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. 8°. 213 S. Druck und Verlag der pfälzischen Verlagsanstalt, Neustadt an der Haardt 1928. Preis nicht mitgeteilt.

Loinaz, R. P. Iohannes, S. I., olim Romae in Univ. Greg. nunc Oniae in facult. phil. Prof.: Praelectiones e Theologia Naturali. In-8 max., 1929, pag. 484. Lib. it. 25 — Casa Editrice Marietti, Via Legnano 23 — Torino (Italia).

Maaßen, Gertrud: Vom Reifer- und Reicherwerden. Gedanken in Poesie und Prosa. 96 Seiten in vornehmer Ausstattung, elegant gebunden. B. Kühlen, Kunst- und Verlagsanstalt, M. Gladbach.

Maroto Philippus C. M. F., In Athaenaeo Pontificii Seminarii Romani ad S. Apollinaris Antecessor iuris canonici: De extraordinario jubilaeo anni 1929. Brevis expositio Constitutionis Apostolicae „Auspicantibus". 8°. 84 S. Lire 10. Roma, Tip. Pol. „Cuore di Maria' Via Banchi Vecchi 11—13. 1929.

Martin, Alfred von: Luther in ökumenischer Sicht von evangelischen und katholischen Mitarbeitern. 8°. 266 S. Fr. Frommans Verlag (H. Kurtz), Stuttgart, 1929. Brosch. 8 Mk., geb. 10 Mk.

Millet, R. P. S. J.: Jésus vivant dans le Prêtre. Considerations sur la Grandeur et la Sainteté du Sacerdoce. 7. Aufl. Verlag P. Téqui, Paris VI., Rue Bonaparte 82.

Monahan, Maud: Die Geschichte des heiligen Aloysius. Den Kindern erzählt. Ins Deutsche übertragen von Elisabeth v. Schmidt-Pauli. Illustriert von Robin. gr. 8°. 42 S. Freiburg i. Br. 1928, Herder. 2.20 Mk., in Halbleinwand 2,80 Mk., in Leinwand 3,20 Mk.

Monahan, Maud: Die Geschichte des heiligen Stanislaus. Den Kindern erzählt. Ins Deutsche übertragen von Elisabeth v. Schmidt-Pauli. Illustriert von Robin. gr. 8°. 60 S. Freiburg i. Br. 1928, Herder. 2,50 Mk., in Halbleinwand 3 Mk., in Leinwand 3.50 Mk.

Mönnichs, Th., S. J.: Klare Begriffe! Lexikon der gebräuchlicheren Fachausdrücke aus Philosophie und Theologie. Für weitere Kreise zusammengestellt. Geb. 6,50 Mk. 2. Auflage. Ferd. Dümmler Verlag, Berlin u. Bonn 1929.

Monsabré, P. J. M., O. P.: Jesus, der Arbeiter. Übersetzt von P. Dalmatius M. Saget O. P. Oktav. 32 Seiten. Brosch. 30 Pfg. Albertus-Magnus-Verlag, Vechta i. O.

Morice, Henri, Chanoine honoraire, Docteur, ès-lettres: La bonne Providence. Kl. 8°. 211 Seiten. Paris VI. P. Téqui, Libraire-Editeur. 82 Rue Bonaparte.

Nar, Johannes: Brot. Gedanken zu den Sonntags- und Festtagsevangelien des Kirchenjahres. 3. und 4. Tausend. 262 Seiten. Hübsch in Rotleinen geb. Rm. 4,—. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf am Rhein.

Neher, Dr. O., und Neher, A., Pfarrer: 100 Jahre württembergischer Klerus und Volk. Verlag Ulrich-Riedlingen, reich illustriert, Preis gebunden Rm. 10,—. 344 S.

Nickel, Karl, Katechet: Dein Weg zu Gott. 51 S. Kartoniert Rm. 1.20. St. Rita-Verlag und Druckerei, Würzburg.

Oeser, Anton, Dechant: 25 Trauungsansprachen, Worte auf den Lebensweg. 56 Seiten Oktav, Preis Kc. 8 —, Rm. 1,—, S. 1,80. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf.

Ordo divini officii recitandi. Sacrique peragendi. Juxta Kalendarium ecclesiae universalis. Pro anno

— VI. Theodicea. Ed. 5—6. 1929. 273 pg. S. 5,40. — VII. Ethica generalis. Ed. 4. 1928. 218 pg. S. 4,50. — VIII. Ethica specialis. Ed. 3. 1927. 304 pg. S. 6,00. — IX. Index generalis. 1929. 68 pg. S. 2,40. Verlag von Felizian Rauch, Innsbruck.

Driesch von dem, Theodor: Adolf Kolping als Typus des Volksbildners. 8°. 50 S. Verlag der Kolpingsbücherstube Köln, Drususstr. 11. Preis nicht mitgeteilt.

Dunin-Borkowski, Stephan von, S. J.: Miniaturen erzieherischer Kunst. kl. 8°. 169 S. Kart. 3 Mk., geb. 4,50 Mk. Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin SW. 68.

Einkehr-Almanach auf das Jahr 1929. Herausgegeben vom Verlag der Schulbrüder.

Engel, Joh., Pfarrer Dr.: Jahr des Heiles. Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. 2. Teil. Sonntage nach Pfingsten bis Advent. 1. bis 5. Tausend. 229 S. Breslau 1929. G. P. Aderholz' Buchhandlung. Kart. 3,50 Mk.; geb. 4,80 Mk.

Florilegium Patristicum. Ediderunt B. Geyer et J. Zellinger. Fasciculus XX. S. Anselmi Liber Monologium recensuit Franciscus Salesius Schmitt, Monachus Grissoviensis. 65 S. 8°. Kart. 2,80 Mk. Verlag Peter Hanstein, Bonn 1929.

Franzmathes, Pfarrer Dr.: Der Segen von Konnersreuth. Grundsätzliches und Geschautes. Ein Volksbüchlein. 1.—10. Taus. 8°. 123 S. mit 4 Bildeinlagen. Kart. 1,20 Mk. Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen, Baden.

Frind, Dr. Anton Ludwig, Bischof von Leitmeritz, damals Domkapitular zu St. Veit in Prag: Der hl. Iohannes von Nepomuk. I. Denkschrift zur Feier des dritten fünfzigjährigen Jubiläums (1879) seiner Heiligsprechung. II. Ergänzung und kritischer Anhang aus Anlaß der zweihundertjährigen Feier seiner Heiligsprechung von Dr. Wenzel Anton Frind, Weihbischof und Dompropst in Prag. 212 Seiten mit 2 Tafelbildern. Preis 21 Kc. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf.

Galy, A. S. M.: L'Ami des Pêcheurs. Verlag P. Téqui, Paris VI. Rue Bonaparte 82.

Goerke, Fr. Cyrillus. O. C. R., Ordenspriester der Abtei Mariawald: Das Zisterzienserkloster Mariawald. Nach archivalischen Quellen bearbeitet. 2. verm. Auflage. Mit 32 Illustrationen nach photograph. Aufnahmen von Hubert Fischer in Heimbach. Verlag Abtei Mariawald bei Heimbach (Eifel) 1929. VII. 167 S. Taschenformat. 2 Mk.

Goltz, Eduard Freiherrn von der, D.: Die evangelische Theologie. Ihr jetziger Stand und ihre Aufgaben. 5. Teil: Die praktische Theologie. 1. Grundfragen, 2. Kirchenverfassung, 3. Gottesdienstliches Handeln, 4. Kirchliche Erziehung, 5. Seelsorge und Gemeindepflege, 6. Christliche Liebestätigkeit und innere Mission, 7. Kirchliches Handeln über die Kirchengrenzen und die Grenzen der Christenheit hinaus. 1929. IV und 70 S. gr. 8°. Buchhandlung des Waisenhauses, Halle (Saale). Fein geheftet 3 Mk.

Grignion von Montfort: Das Geheimnis Mariä. Aus der Urausgabe des handschriftlichen Textes übersetzt. 112 S. Preis 75 Cts., 60 Pfg., 1 S. Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz) - Konstanz - Mainz-München 23.

Häring, P. Otto, O. S. B. - Stern und Steuer. Handbuch für die religiöse Unterweisung der Jugend in der Fortbildungsschule u. Christenlehre. II. Bd.: Christus und die Kirche. 8°. VI und 256 Seiten. Rottenburg a. N., Bader'sche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Brosch. 5,80 Mk., geb. 7,40 Mk.

Haring, Johann, Prof. Dr.: Speculum professoris theologici. Sonderabdruck aus der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift" 1929, 82. Jahrg. 24 S.

Hilpisch, Dr. Stephanus, Benediktiner der Abtei Maria Laach: Geschichte des benediktinischen Mönchtums in ihren Grundzügen dargestellt. Mit 17 Bildern auf 10 Tafeln. gr. 8°. X u. 434 S. 10 Tafeln. Freiburg im Breisgau 1929, Herder. 11 Mk., in Leinwand 13,50 Mk.

Honnel, Dr. Johannes, Pfarrer: Die Botschaft des Wortes Gottes. Predigten im Geiste der Heiligen Schrift auf die Sonntage des Kirchenjahres. 8°. XVI u. 344 S. Freiburg im Breisgau 1929, Herder. 6,20 Mk., in Leinwand 7,50 Mk.

Hochschulkalender, Salzburger, 1929/30. 3. Jahrg. Herausgegeben von der Deutschen Studentenschaft der phil.-theol. Hochschule Salzburg. Im Selbstverlag der Studentenschaft.

Jac, Prof. E.: Der Marienapostel der Neuzeit: Grignion von Montfort. 235 S. Mit 6 Illustrationen. Brosch. Fr. 3.20, Mk. 2.60, S. 4.30; geb. Fr. 4.—, Mk. 3.20, S. 5.40. Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz) - Konstanz-Mainz-München.

Jahresbericht der Görresgesellschaft 1927/1928, erstattet von Generalsekretär Prof. Dr. Martin Honnecker, Freiburg i. B. Köln 1929, Kommissionsverlag J. P. Bachem GmbH.

Jansen, Bernhard, S. J.: Die Religionsphilosophie Kants geschichtlich dargestellt und kritisch-systematisch gewürdigt. 8°. 156 S. Kart. 6,50 Mk., geb. 8,75 Mk. Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin und Bonn 1929.

Institutiones Biblicae scholis accomodatae. Vol. II. De libris veteris Testamenti III. de libris didacticis auctore P. Alberto Vaccari S..J. 8°. 158 S. Romae, e Pontificio Instituto Biblico 1929.

Kaiser, Joh. Bapt.: Das Archidiakonat Longuyon am Anfange des 17. Jahrhunderts. — Visitationsbericht von 1628 bis 1629. Erster Teil. Alsatia-Colmar 1928. XII und 277 Seiten, Frs. 40.—

Kaiser, Joh. Bapt.: Das Archidiakonat Longuyon am Anfang des 17. Jahrhunderts. Visitationsbericht von 1628 bis 1629. Zweiter Teil. 322 S. und 1 Karte. Verlag Alsatia-Colmar.

Kammer, Karl, Geistl. Rat: Kleine Handbücher für das kathol. Pfarramt unter besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier.

1. Bändchen: Preußisches Gesetz über die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. 2. Bändchen: Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Diözese Trier vom 1. Oktober 1928.

Preis pro Bändchen brosch. 1.30 Mk., geb. 1.70 Mk. Verlag der Paulinusdruckerei GmbH. Trier.

Keller, Franz Dr., Universitätsprofessor: Kriegsächtung und Friedensrüstung. 66 S. Freiburg i. B. Akademischer Werkverlag 1929. 0,90 Mk.

Keller, Franz, Prof. Dr. D.: Jahrbuch der Caritaswissenschaft 1929. 188 S. 3 Mk. Akademischer Werkverlag Freiburg i. B. 1929.

Kirchenmusik:

Rothaug, F. J.: Drei neue Kinderlieder für ein- oder zweistimmigen Gesang mit oder ohne Klavier-

begleitung. Klavierausgabe 0,80 Mk.; Singstimme à 15 Pf.

Rothaug, F. J.: Treueschwur zur Himmelskönigin für einstimmigen Volkschor oder zweistimmigen Kinder- oder Frauenchor mit Orgelbegleitung. Partitur 0,50 Mk.; Singstimme in Gesangbuchformat à 6 Pf.

Rothaug, F. J.: Drei neue leichte Herz-Jesu-Lieder für einstimmigen Volksgesang oder zwei- bis dreistimmigen Kinder- oder Frauenchor. Partitur 1,20 Mk.; Singstimme in Gesangbuchformat 15 Pf. Alle drei: Selbstverlag Franz Jos. Rothaug, Würzburg, Wallstr. 12 b.

Kirlin, Msgr. J. L. J., ehem. Direktor des Eucharistischen Priesterbundes zu Philadelphia: Der moderne Seelsorger auf den Pfaden des hl. Johannes Baptista Vianney. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Paul Reinelt. Mit Titelbild. 8°. XII u. 172 S. Freiburg i. B. 1929, Herder. In Leinwand 4,50 Mk.

Klein, Felix Joseph, Rechtsanwalt: Tod als Strafe? Einige Gedanken über die Todesstrafe. 8°. 8 S. Bonn 1929. Bonner Universitäts-Buchdruckerei. 0.25 Mk.

Klotz, Dr. Petrus, O. S. B., Erzabt: Unter Tempeln und Pagoden. Reiseskizzen aus Ostasien. Mit 19 Bildern und 1 Karte. (Fünf Äquatorlängen um die Erde. Erlebnisse und Eindrücke eines Weltreisenden. II. Bd.) 8°. XII u. 174 S., 10 Tafeln. Freiburg i. B. 1929, Herder. In Leinw. 5,20 Mk.

Kondura, M., Schwester vom armen Kinde Jesu: Lob, Ehre, Sühne unserer Mutter Maria! Die Feier der acht ersten Sühne-Samstage zum gemeinschaftlichen und privaten Gebrauch aus dem Gebet- und Lehrschatz der hl. Kirche. Mit einem farbigen Titelbild und kirchl. Druckgenehmigung. 16°. IV u. 100 S. In steilem Umschlag geheftet und beschnitten 1,50 Mk. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Regensburg.

Kreuser, Dr. Martin: Holde Frau, ich dich grüße Marianisches Beten. 80 S. Klein-Oktav mit 12 Tiefdruckbildern, elegant gebunden. M. Kühlen, Kunst- u. Verlagsanstalt, M.Gladbach.

Lammeyer, Joseph, Dr. theol., Dr. jur. utr., Dr. phil., Privatdozent der Rechte an der Universität Köln: Die juristischen Personen der katholischen Kirche. 8°. 240 S. Br. 7 Mk., geb. 9 Mk. Paderborn 1929, Verlag Ferdinand Schöningh.

Laurent, Chanoine, Supérieur du petit Séminaire de Verdun, ancien directeur du grand Séminaire: Directoire pratique du clergé d'après le nouveau code canonique et les récentes décisions des Congrégations Romaines. 7. Aufl. Paris VI. P. Téqui. Libraire-Editeur. 82 Rue Bonaparte.

Lenné, Dr., Domkapitular, Generalvikariatsrat: Kirche und Reichsheimstätte. Volksvereinsverlag. M.Gladbach. 0 50 Mk.

Liese, Wilhelm, Msgr. Prof. Dr.: Prälat Lorenz Werthmann und die 25 ersten Jahre des Deutschen Caritasverbandes. Caritasverlag Freiburg i. Br. 1929. Ganzleinen 18,50 Mk.

Liesenberg, Kurt: Der Einfluß der Liturgie auf die frühchristliche Basilika. Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. 8°. 213 S. Druck und Verlag der pfälzischen Verlagsanstalt, Neustadt an der Haardt 1928. Preis nicht mitgeteilt.

Loinaz, R. P. Iohannes, S. I., olim Romae in Univ. Greg. nunc Oniae in facult. phil. Prof.: Praelectiones e Theologia Naturali. In-8 max., 1929, pag. 484. Lib. it. 25 — Casa Editrice Marietti, Via Legnano 23 — Torino (Italia).

Maaßen, Gertrud: Vom Reifer- und Reicherwerden. Gedanken in Poesie und Prosa. 96 Seiten in vornehmer Ausstattung, elegant gebunden. B. Kühlen, Kunst- und Verlagsanstalt, M. Gladbach.

Maroto Philippus C. M. F., In Athaenaeo Pontificii Seminarii Romani ad S. Apollinaris Antecessor iuris canonici: De extraordinario jubilaeo anni 1929. Brevis expositio Constitutionis Apostolicae „Auspicantibus". 8°. 84 S. Lire 10. Roma, Tip. Pol. „Cuore di Maria" Via Banchi Vecchi 11—13. 1929.

Martin, Alfred von: Luther in ökumenischer Sicht von evangelischen und katholischen Mitarbeitern. 8°. 266 S. Fr. Frommans Verlag (H. Kurtz), Stuttgart, 1929. Brosch. 8 Mk., geb. 10 Mk.

Millet, R. P. S. J.: Jésus vivant dans le Prêtre. Considerations sur la Grandeur et la Sainteté du Sacerdoce. 7. Aufl. Verlag P. Téqui, Paris VI., Rue Bonaparte 82.

Monahan, Maud: Die Geschichte des heiligen Aloysius. Den Kindern erzählt. Ins Deutsche übertragen von Elisabeth v. Schmidt-Pauli. Illustriert von Robin. gr. 8°. 42 S. Freiburg i. Br. 1928, Herder. 2.20 Mk., in Halbleinwand 2,80 Mk., in Leinwand 3,20 Mk.

Monahan, Maud: Die Geschichte des heiligen Stanislaus. Den Kindern erzählt. Ins Deutsche übertragen von Elisabeth v. Schmidt-Pauli. Illustriert von Robin. gr. 8°. 60 S. Freiburg i. Br. 1928, Herder. 2,50 Mk., in Halbleinwand 3 Mk., in Leinwand 3.50 Mk.

Mönnichs, Th., S. J.: Klare Begriffe! Lexikon der gebräuchlicheren Fachausdrücke aus Philosophie und Theologie. Für weitere Kreise zusammengestellt. Geb. 6,50 Mk. 2. Auflage. Ferd. Dümmler Verlag, Berlin u. Bonn 1929.

Monsabré, P. J. M., O. P.: Jesus, der Arbeiter. Übersetzt von P. Dalmatius M. Saget O. P. Oktav. 32 Seiten. Brosch. 30 Pfg. Albertus-Magnus-Verlag, Vechta i. O.

Morice, Henri, Chanoine honoraire, Docteur, èslettres: La bonne Providence. Kl. 8°. 211 Seiten. Paris VI. P. Téqui, Libraire-Editeur. 82 Rue Bonaparte.

Nar, Johannes: Brot. Gedanken zu den Sonntags- und Festtagsevangelien des Kirchenjahres. 3. und 4. Tausend. 262 Seiten. Hübsch in Rotleinen geb. Rm. 4,—. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf am Rhein.

Neher, Dr. O., und Neher, A., Pfarrer: 100 Jahre württembergischer Klerus und Volk. Verlag Ulrich-Riedlingen, reich illustriert, Preis gebunden Rm. 10,—. 344 S.

Nickel, Karl, Katechet: Dein Weg zu Gott. 51 S. Kartoniert Rm. 1.20. St. Rita-Verlag und Druckerei, Würzburg.

Oeser, Anton, Dechant: 25 Trauungsansprachen, Worte auf den Lebensweg. 56 Seiten Oktav, Preis Kc. 8 —, Rm. 1,—, S. 1,80. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf.

Ordo divini officii recitandi. Sacrique peragendi. Juxta Kalendarium ecclesiae universalis. Pro anno

Domini 1930. Volumen parvum in-8 (12×19½), in charta optima, characteribus magnis ac nitidis, editio accuratissima. Unum exemplar Lib. it. 3,—. Unum exemplar vecturae pretio soluto Lib. it. 4,—. Centum exemplaria (sine vecturae pretio) Lib. it. 200,—. Domus Editorialis Marietti (Italia) Torino (118) — Via Legnano, 23.

Rieg, B., Prälat: Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. III. Band: Pfingstsonntag bis zwölfter Sonntag nach Pfingsten. 8°, VIII. und 241 Seiten. Rottenburg a. N., Bader'sche Verlagsbuchhandlung. Brosch. Rm. 4,40; geb. Rm. 5,80.

Roth, Joseph, Studienrat an der Handelsschule und Höheren Handelslehranstalt in Mannheim: Gemeinverständliche Einführung in das Wesen unserer Volkswirtschaft mit 70 Schaubildern. 152 S. 8°. Rm. 2,50. Verlag der Vereinsdruckerei A. G., Heidelberg.

Rubatscher, Maria Veronika: Don Bosco. Ein Lebensbild. Verlag Fel. Rauch, Innsbruck. Brosch. 80 Pfg., S. 1,20, in Leinengeschenkbändchen Rm. 1,40, S. 2,10.

Schlössinger (Fr. Guillelmus O. P. Magister Novitiorum): Meditationes de Sanctis Ordinibus, pro exercitiis spiritualibus juxta Pontificale Romanum. In-12. 1929, pag. 234. Lib. It. 5,—. Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23 — Torino (Italia).

Schmidt-Pauli, Elisabeth v.: Die Geschichte der heiligen Elisabeth. Den Kindern erzählt. Illustrationen von Anneliese Freifrau v. Lewinski-Dungern. Gr. 8° (62 S.). Freiburg im Breisgau 1929, Herder. In Halbleinwand Rm. 3,—; in Leinwand Rm. 3,50.

Schneid Alois: Das Zeichnen im Religionsunterricht. 14 Seiten Text und 40 Tafeln. In Leinenmappe Rm. 5,60. Verlag Buchhandlung Ludwig Auer, Donauwörth.

Schröteler, Josef, S. J.: Die geschlechtliche Erziehung. Beiträge zur Grundlegung einer gesunden Sexualpädagogik. In Verbindung mit anderen Fachleuten herausgegeben. Größe 8°. VI und 226 Seiten. Rm. 7,50. Düsseldorf 1929. Pädagogischer Verlag, GmbH.

Soiron, P. Dr. Thadd., O. F. M.: Das Evangelium in Palästina. I. Das Evangelium und die heiligen Stätten in Palästina. Mit 51 Bildern. 212 Seiten 8°. Kart. Rm. 5,—; geb. Rm. 6,—. Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn 1929.

Steiert, Hermann, Stadtpfarrer in Eberbach a. N.: Exsultate. Festpredigten. 8° (VIII u. 170 S.). Freiburg im Breisgau 1929, Herder. Rm. 3,20; in Leinwand Rm. 4,40.

Sternbücherei für kleine Leute. Erzählungen und Märchen für die Jugend von 7 bis 13 Jahren. 8°. Jeder Band mit vier ganzseitigen bunten Bild- und vielen Textillustrationen. Pro Band in Ganzleinen Rm. 3,20. Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen, Baden.

1. Häsi und Hosi. Erzählung von Th. Zenner. Mit Bildern von J. Bohatta-Morpurgo. 76 S.
2. Die weiße Misch und andere Märchen. Von M. Seemann. Mit Bildern von J. Bohatta-Morpurgo. 76 S.

Stolz, Wilh. Friedr., Schloßkaplan: Wir Burschen. Sendbotenbroschüren I. 30. IV und 112 S. 65 Pfg. Verlag Felizian Rauch, Innsbruck.

Strehler, Dr. theol., Bernhard: Näher zu Gott! Erwägungen für Kanzel und Haus im Anschluß an das Kirchenjahr. Zweite umgearbeitete Auflage. Breslau 1929, G. P. Aderholz'sche Buchhandlung. 195 S. kart. Rm. 3,50; geb. in Leinen Rm. 4,50.

Thiel, Dr. Matthias, Benediktiner der Abtei Maria Laach: Die thomistische Philosophie und die Erkennbarkeit des Einzelmenschen. Prinzipien zu einer philosophischen Charakterlehre. Gr. 8° (XIV u. 84 S.). Freiburg im Breisgau 1929, Herder. Rm. 2,—.

Tóth, Dr. Tihamér, Professor an der Universität zu Budapest: Religion des jungen Menschen. Wachstum und Gestalt. Bücher der Lebenserfassung für den jungen Menschen. III. Band.) 8° (VI und 172 S.). Freiburg im Breisgau 1929, Herder. Kartoniert Rm. 3,40; in Leinwand Rm. 4,20.

Ude, Dr. Johann, Universitätsprolessor, Graz: „Der ideale Staatsbürger und seine Wirtschaftsethik". Verlagsanstalt Wilhelm Merkel, Klagenfurt, 1928. Oktav, 212 Seiten. Preis broschiert S. 3,50 (Rm. 2,20, Schw. Fr. 2,70).

Vallet Auguste Dr. Président du Bureau des Constatations médicales: Lourdes, comment interpreter ses guérisons. Paris VI. P. Téqui, Libraire-Editeur. 82 Rue Bonaparte.

Wagner, J. J., Dechant in Ehrenbreitstein: Die St. Antonius-Klause (Eremitage) bei Bretzenheim a. d. Nahe. Kl. 8°. 74 S. mit Bildern. Verlagsdruckerei A. J. Pennrich Nachfolg. GmbH., Bingen am Rhein. Zu beziehen auch durch die Buchhandlungen der „Kreuznacher Zeitung" von Capallo sowie durch die Buchhandlung Eikemeyer, beide in Kreuznach a. d. Nahe. Preis nicht mitgeteilt.

Weninger, Franz Xaver, S. J.: Die Regel des hl. Augustinus. Für Frauenorden und Kongregationen aszetisch erklärt. VIII u. 127 S. 8°. Rm. 1,50. Verlag Felizian Rauch, Innsbruck.

Zoepfl, Friedrich: Mittelalterliche Caritas im Spiegel der Legende. Gr. 8°, 107 Seiten. Halbleinen Rm. 3,90; Ganzleinen Rm. 4,50. Caritasverlag Freiburg i. Br. 1929.

Mit kirchlicher Druckerlaubnis.

Der heutigen Nummer des „Pastor bonus" liegt ein Prospekt der Firma: Verlag Hermann Rauch, Wiesbaden bei, auf den wir besonders hinweisen

PASTOR BONUS

ZEITSCHRIFT FÜR KIRCHLICHE WISSENSCHAFT UND PRAXIS

HERAUSGEGEBEN VON DEN PROFESSOREN DES BISCHÖFL. PRIESTER-SEMINARS IN TRIER

40. JAHRGANG 3. HEFT SEPTEMBER / 1929

INHALT

Abhandlungen:

Drei Jubiläen des Jahres 1929 / Prof. Dr. Schuler, Trier 321
Kann der Beichtvater und Seelenführer sich auf Lk 10, 16 berufen? / Pater Dr. Klemens M. Henze C. SS. R., Rom 338
Lösung des Rätsels Psalm 9 + 10 (Hebr.)? / Pater Hartmann S. J., Trier 346
Reich-Gottes-Lehre und Kirchengründung / Prof. Dr. Joh. Lenz, Trier . 361

Mitteilungen:

Ein dankbarer Stoff für den lebenskundlichen Unterricht in der Berufs- und Fortbildungsschule / Studienrat Dr. Wickert, Trier 372
Das Glocken-Mosi / Domkapellmeister Magr. Stockhausen, Trier . . . 378
Eine neue Chrysostomus-Biographie / Prof. Dr. Max Herzog zu Sachsen, Freiburg (Schweiz) 382
Die erste Erwähnung des Altartuches / P. Hartmann S. J., Trier . . . 386

Bücherbesprechungen:

Philosophie: Koeppen, Frick, Donat / Josef Lenz, Trier 388
Kirchengeschichte: Vidmar, Müller, Bolten, Hasel, von Lama, Wagner, Goerke / Schuler, Trier 389
Neues Testament: Holzhey, Pieper, Zahn, Maier, Bromboszcz / Ketter, Trier 391
Pädagogik, Katechetik, Homiletik: Falkbinder, Fischer, Weber, Baumgärtner, Lenhart, Dörfler / Weiler, Trier 393
Aszetik: Surin-Richstätter, Millet, Aubry / Hartmann, Trier 395
Verschiedenes: Nagler, Rothang / Stockhausen, Trier. Vandeur-Michel / Ketter, Trier 396
Eingesandte Schriften 398

Die Zeitschrift „Pastor bonus" erscheint jährlich sechsmal. — Der Bezugspreis für den ganzen Jahrgang beträgt 8,— Goldmark. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie der Verlag der Paulinus-Druckerei GmbH. in Trier (Postscheckkonto Köln Nr. 35 208 und Saarbrücken 4046) entgegen. Bereits erschienene Hefte werden nachgeliefert. — Alle für die Schriftleitung bestimmten Zuschriften und Bücherbesprechungen sind zu richten an die Schriftleitung des „Pastor bonus" in Trier (Bischöfliches Priesterseminar). — Den Versand und den Zahlungsverkehr, ebenso auch den Anzeigenteil, besorgt die Paulinus-Druckerei GmbH. in Trier.

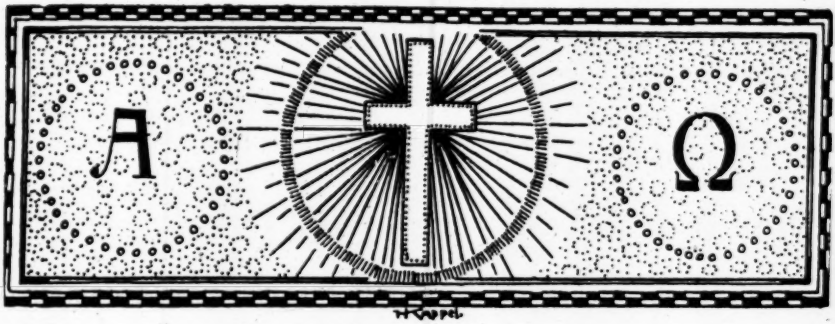

DREI JUBILÄEN DES JAHRES 1929.

(Monte Cassino — St. Hildegard — Pius XI.)

Von Prof. Dr. Matthias Schuler, Trier.

Das Jahr 1929 ist ungewöhnlich reich an bedeutsamen Jubiläen, deren zu gedenken auch in unserer Zeitschrift angebracht sein dürfte. Aber auch nur die wichtigeren ausführlich zu würdigen, ist im Rahmen eines kurzen Artikels nicht möglich. Die in der Tschechoslowakei begangenen Jubiläen des 1000. Todestages des hl. Wenzel und der 200. Wiekehr des Kanonisationstages des hl. Johannes von Nepomuk sind bei Bücherbesprechungen (oben S. 312) schon kurz zur Sprache gekommen. In Schweden feiern die 4000 Katholiken das 1100jährige Gedächtnis der Ankunft ihres Apostels, des hl. Ansgar; der Aussendung dieses Heiligen nach dem Norden aus dem Missionskloster Corvey ist übrigens auch in Corvey im Februar dieses Jahres festlich gedacht worden. In England, Irland und Schottland freut man sich dankbar der vor 100 Jahren (13. April 1829) durch die Emanzipationsbill errungenen politischen Freiheit und der seither erzielten Fortschritte; in glänzenden Jubiläumsfeiern werden die Aufgaben der Zukunft fest ins Auge gefaßt. In Frankreich hat man zur Erinnerung daran, daß die hl. Jeanne d'Arc vor 500 Jahren (23. Februar 1429) ihren Heldenweg angetreten hat, im Mai große Festlichkeiten begangen, die wegen der dabei zutage getretenen, seit langem nicht gesehenen engen Fühlungnahme zwischen Staat und Kirche bemerkenswert sind. Wegen ihrer allgemeineren oder für uns Deutsche besonderen Bedeutung soll im Nachstehenden auf drei Jubiläen näher eingegangen werden, nämlich auf das 1400jährige Jubiläum von Monte

Cassino, den 750. Todestag der hl. Hildegard von Bingen und das 50jährige Priesterjubiläum unseres Heiligen Vaters Pius XI.[1].

1. Monte Cassino.

Monte Cassino, die Wiege des Benediktinerordens, blickt in diesem Jahre auf eine vierzehnhundertjährige Vergangenheit zurück. Nach der Überlieferung war es im Jahre 529, daß der um 480 aus alter römischer Adelsfamilie geborene Benedikt von Nursia dorthin seine Schritte lenkte. Er hatte vorher in Rom die Bildung seiner Zeit genossen. Dann hatte er sich plötzlich mit einigen gleichgesinnten Männern nach dem kleinen Enfide zurückgezogen, um sich bald ganz allein für drei Jahre in die Einsamkeit von Subiaco zu vergraben. Von den Mönchen von Vicovaro zum Abt gewählt, kehrte er infolge eines Konflikts mit seiner Gemeinde bald wieder in seine Einsamkeit zurück. Aber nun kamen von überall her Schüler zu ihm, und so entstanden unter seiner Leitung allmählich zwölf Klöster. Dennoch war seines Bleibens auf die Dauer nicht hier. Den Feindseligkeiten eines Priesters Florentius weichend, vielleicht aber auch, weil er hier sein Ideal noch nicht ganz gefunden hatte, verließ er mit einigen Schülern die Gegend von Subiaco endgültig und siedelte nach Monte Cassino über. Hier auf dem Bergheiligtum der römischen Militärkolonie Castrum Casinum fand er noch einen heidnischen Apollotempel und einen Altar der Venus. An ihren Stellen erbaute er Kapellen und Altäre zu Ehren des hl. Johannes Baptista und des hl. Martin von Tours. Er selbst nahm zunächst Wohnung in einem alten Turm, der noch heute vorhandenen Torretta, und richtete dann ein für alle Mönche gemeinsames Kloster (Coenobium) ein. Diesem Kloster gab er als Lebensnorm und Lebensform seine Regel. Benedikts väterlich-milde Persönlichkeit und die pädagogische Weisheit seiner Regel, die Heiligkeit seines Lebens und seine Wundertaten zogen viele Jünger an. Und als er am 21. März 543 vor dem Altare der Klosterkirche seinen Geist aushauchte, da hatte er, wohl ohne es zu ahnen, ein doppeltes Werk begründet, das die Jahrhunderte überdauern sollte, das Erzkloster des Benediktinerordens auf dem Monte Cassino und die Grundform des benediktinischen Mönchtums in seiner Ordensregel.

[1] Auf den folgenden Gedenkblättern wird von Angaben der Quellen und benutzten Literatur Abstand genommen; es sei aber bemerkt, daß der Überblick über die Geschichte von Monte Cassino sich vorwiegend anlehnt an den Aufsatz von P. Paulus Volk: Succisa virescit. Monte Cassino im Wandel der Jahrhunderte (Benedikt. Monatsschr. 11 (1929) Heft 3/4, Seite 121—128) und ebenso die Lebensskizze der hl. Hildegard an das Lebensbild der Heiligen von Dr. Peter Paul Nahm (Jubiläumskalender zum St.-Hildegardis-Festjahr 1929. Bingen 1929. Seite 2—10). Vgl. auch die Bücherbesprechungen in diesem Heft.

Der Fortbestand des Klosters Monte Cassino durch die seither verflossenen 1400 Jahre war allerdings nicht ununterbrochen und nicht ungetrübt. Gelegen an der Grenze zwischen Mittel- und Unteritalien, auf einem Schauplatz vieler kriegerischer Ereignisse, hat auch Monte Cassino manche Schicksalsschläge erdulden müssen. Kaum 40 Jahre nach dem Tode seines Stifters (581) wurde es eine Beute langobardischer Horden unter Herzog Zoto von Benevent. Mit der Urschrift der Ordensregel fanden die Mönche Zuflucht in Rom bei Papst Pelagius II. (579—90) in der Nähe des Laterans. Erst um 717 unter Papst Gregor II. (715—31) erstand durch den Abt Petronax von Brescia auf dem Monte Cassino ein Neubau. Hier weilte von 729—39 der Angelsachse Willibald, der spätere Gehilfe des hl. Bonifatius und erste Bischof von Eichstätt. Papst Zacharias (741—52) schenkte den Mönchen aus der Bibliothek des Laterans das Exemplar der Regel, das man damals für die Urschrift des hl. Benedikt hielt; dazu auch eine Reihe anderer Handschriften. So war der Grund zu einer neuen Bibliothek gelegt. Und es brach nun eine Zeit blühenden mönchischen Lebens und literarischen Schaffens an. Nach Monte Cassino schickte der hl. Bonifatius seinen Schüler Sturmi, den ersten Abt seines 744 gegründeten Lieblingsklosters Fulda, damit er dort die echte benediktinische Art und die cassinensischen Gebräuche kennen lerne. Nach Monte Cassino zog sich Karlmann, der Bruder Pippins des Kleinen, zurück, als er 747 der Herrschaft entsagte, und fand hier auch sein Grab. Die größte wissenschaftliche Leuchte dieser ersten Blütezeit des Klosters war der Langobarde Paulus Diaconus. Er kam 782 in Familienangelegenheiten an den Hof Karl d. Gr. Von den Ufern der Mosel her, wahrscheinlich von Diedenhofen aus, meldete er nach Monte Cassino von der freundlichen Aufnahme, die er aus „Liebe zu unserem Vater Benedikt" hier gefunden habe. Im Jahre 787 kam Karl d. Gr. selbst auf den heiligen Berg und bestätigte die Besitzungen und Privilegien des Klosters. Im selben Jahre erbat er sich auch eine genaue Abschrift der Regel aus dem „Urexemplar", damit diese Regel in den Klöstern seines weiten Reiches genau durchgeführt werde. Paulus Diaconus hat ihm die Abschrift mit einem bedeutsamen Begleitschreiben nach Aachen übersandt.

Die schöne Entwicklung des Klosters wurde jäh unterbrochen im Herbst 883 oder 884, als die Sarazenen ins Kloster eindrangen, den Abt und die meisten Mönche erschlugen und das Ganze in Brand aufgehen ließen. Eine kleine Anzahl von Mönchen konnte sich mit der „Urschrift" der Regel und den wichtigsten Urkunden retten nach Teano. Leider wurden die Regel und die anderen kostbaren Schriftstücke hier im Jahre 896 ein Raub der Flammen. Für die Überlieferung der Regel war es ein

Glück, daß Karl d. Gr. sich eine genaue Abschrift hatte machen lassen. Freilich ist diese heute auch verloren; aber von dem Aachener Exemplar hatte der Reichenauer Bibliothekar Reginbert sich um 820 in Kornelimünster bei Aachen eine genaue Abschrift anfertigen lassen, die später nach St. Gallen kam und dort noch heute als die beste Handschrift der Benediktinerregel aufbewahrt wird. Nach ungefähr dreißigjährigem Aufenthalt in Teano siedelten die Mönche über nach Capua, nicht zum Segen der klösterlichen Disziplin.

Unter dem Einfluß der Cluniazenser Reformbewegung erstand nach etwa 70jährigem Exil unter dem Abt Aligernus (949—85) das Kloster auf dem Monte Cassino wieder. Und seit dieser Zeit wurde der Bestand des Klosters im wesentlichen nicht mehr unterbrochen. Abt Aligern verstand es auch, die geraubten Ländereien wieder an das Kloster zurückzubringen; von den Kaisern Otto I. und II. erlangte er Bestätigungen des Klosterbesitzes und der Immunität. Ebenso wußte er die klösterliche Disziplin wieder herzustellen, so daß der hl. Nilus d. J. im Jahre 981 von der Lebensweise der Mönche durchaus erbaut war. Auch durch die kriegerischen Verwicklungen der nächsten Zeit zwischen Sarazenen, Byzanz und Normannen hat Monte Cassino sich hindurch gerettet.

Die Glanzzeit des Klosters bildete die zweite Hälfte des 11. und der Anfang des 12. Jahrhunderts, also die Zeit des Investiturstreits. Damals schenkte die Abtei der Kirche drei Päpste, zunächst den Abt Friedrich von Lothringen, der als Stephan IX. von 1057—58 die Kirche regierte. Die höchste Blüte erreichte das Kloster unter Abt Desiderius (1058—87). Dieser machte Monte Cassino nicht nur zum Mittelpunkt monastischen Lebens in weitem Umkreise, sondern auch zu einem Brennpunkt religiöser Kultur und christlicher Kunst. Eine neue prachtvolle Klosterkirche wurde unter ihm erbaut und mit großer Feierlichkeit durch Papst Alexander II. eingeweiht. Die Bibliothek wurde bereichert durch ungewöhnlich zahlreiche Handschriften theologischen, geschichtlichen und medizinischen Inhaltes. Gerade auch auf medizinischem Gebiete haben manche Mönche sich literarisch und praktisch betätigt. Aus dieser Zeit stammt die Vision des Mönches Alberich über Himmel und Hölle, eine Vorläuferin der Divina commedia von Dante. Am meisten berühmt ist der Klosterarchivar und Chronist dieser Zeit, Leo, aus dem Hause der Grafen von Marsico, der spätere Kardinalbischof von Ostia (gestorben 1115/17?). Abt Desiderius bestieg nach langem Widerstreben als Nachfolger Gregors VII. den päpstlichen Stuhl unter dem Namen Viktor III. (1086/87). Als dritter Papst ging zu Anfang des 12. Jahrhunderts aus dem Kloster hervor Johannes von Gaeta, der sich Gelasius II. (1118/19) nannte.

Auf diese Zeit des Glanzes folgte eine Periode des Niederganges; die Mönche, zum guten Teil nachgeborene Söhne des ringsum wohnenden Adels, suchten vielfach in dem reichen Kloster vor allem ihr Unterkommen; und die Äbte fühlten sich mehr als weltliche Herren denn als geistliche Oberen und Meister mönchischen Lebens. Überdies wurde das Kloster auch wieder verwickelt in die Kämpfe der sizilischen Könige mit den Päpsten und anderen Gegnern. Kaiser Friedrich II. vertrieb infolgedessen die Mönche 1230 und legte Truppen in das Kloster; sie hausten dort bis zur Ankunft Karls von Anjou in Sizilien im Jahre 1266. Papst Cölestin V. überwies das Kloster 1294 an seine Cölestiner. Aber Bonifatius VIII. machte diese Anordnung sogleich wieder rückgängig. Johannes XXII. ernannte 1321 den Abt zum Bischof und die Mönche zu Domherren. Aber die von Avignon aus ernannten fremden Abt-Bischöfe hatten wenig Interesse für das Kloster und die Kapitulare wenig Eifer für klösterliche Disziplin. Dazu legte 1349 ein furchtbares Erdbeben fast das ganze Kloster in Trümmer.

Erst Papst Urban V. (1362—70), selbst Benediktiner, ließ sich den Wiederaufbau von Monte Cassino angelegen sein. Er entzog 1367 dem Abt den Bischofstitel, damit er sich wieder ganz seinem Kloster widmen konnte. Allmählich setzte auch ein materieller und geistiger Wiederaufbau ein, aber die folgenden Kämpfe zwischen den Päpsten und den Königen von Neapel verhinderten eine ruhige Entwicklung. Außerdem wurde die Abtei nun das vielbegehrte Objekt für eine Reihe von Kommendataräbten, die durch ein halbes Jahrhundert (1454—1504) fernab vom Kloster die Einkünfte bezogen, ohne sich um das Kloster viel zu kümmern. Papst Julius II. machte diesen Zuständen 1504 ein Ende dadurch, daß er Monte Cassino zum Anschluß an die Benediktinerkongregation St. Justina von Padua veranlaßte, die sich seither die Kongregation von Monte Cassino nennt. Damit beginnt ein neuer Abschnitt wirklicher materieller und geistiger Wiedergeburt.

Bereits im Jahre 1515 wurde mit einer groß angelegten baulichen und künstlerischen Renovation des Klosters begonnen; nach mancherlei Unterbrechungen fand sie im Jahre 1727 in der feierlichen Einweihung der Kirche durch Papst Benedikt XIII. gewissermaßen ihren Abschluß. Nur die durch das Andenken der Heiligen Benedikt und Scholastika geheiligte Krypta war hinter der Pracht der Oberkirche zurückgeblieben. Sie dem übrigen Bau entsprechend neuzugestalten, war bereits seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts der wiederholt verhinderte Plan der Mönche. Die Ausführung des Planes ist das Verdienst des Abtes Bonifatius Krug, der zu diesem Zwecke im Jahre 1900 eine Sammelreise durch

die alte und neue Welt machte. Am 6. Mai 1913 konnte der gegenwärtige Abt Gregor Diamare die Vollendung des durch die Beuroner Mönche geschaffenen Werkes festlich begehen.

Im übrigen hielt sich Monte Cassino seit dem 16. Jahrhundert auf der Höhe klösterlicher Blüte und wirtschaftlichen Wohlstandes. Auf dem heiligen Berge weilte St. Ignatius von Loyola um das Jahr 1538 durch vierzig Tage. Im Sommer 1707 störte der Waffenlärm des spanischen Erbfolgekrieges auf kurze Zeit auch die Ruhe des Klosters. In den französischen Revolutionskriegen erlitt das Kloster im Winter 1798/99 zwar Heimsuchung und Plünderung, ging aber nicht zu Grunde. Den reichen Besitz von Monte Cassino raubten allerdings damals zum Teil die Franzosen und später die Neapolitaner und seit 1860 die Piemontesen. Durch Gesetz vom 7. Juli 1866 wurde gleich den andern Klöstern auch Monte Cassino aufgehoben; wegen seiner geschichtlichen Bedeutung jedoch wurde es zum Nationaldenkmal erklärt und den Mönchen als Hütern überlassen.

Unter dem Druck dieser Lage konnte das Wirken des Klosters in neuester Zeit nur ein still-friedliches sein zum Segen des Klosters, der Kirche und des Vaterlandes. In dieser Zeit hat Luigi Tosti sich einen Namen gemacht durch historische Arbeiten auf dem Gebiete der Kloster-, Papst- und Kirchengeschichte. Das Kloser hat heute noch eine an Handschriften reiche Bibliothek und ein an Urkunden reiches Archiv; und eine eigene Klosterdruckerei macht die literarischen Schätze von Monte Cassino durch Prachtwerke der wissenschaftlichen Welt zugänglich.

Die in den ersten Monaten des Jahres 1929 Ereignis gewordene Lösung der römischen Frage ließ wohl das Jubiläum der Erzabtei auf dem Monte Cassino etwas in den Hintergrund treten. Aber Pius XI. hatte bereits am 10. Februar d. J. in einem Schreiben an den Erzabt Diamare seine Glückwünsche ausgesprochen. Und gerade unter dem erhebenden Eindruck der ersten Freude über die Aussöhnung zwischen Vatikan und Quirinal hat die zur Feier des Jubiläums bestimmte Festwoche vom 28. April bis 5. Mai einen besonders glänzenden Verlauf genommen. Den Papst vertrat der Kardinal-Staatssekretär Gasparri als Legatus a latere. Bei dem Festmahl tauschten der italienische Unterrichtsminister Belluzzo und der Kardinal Gasparri Trinksprüche aus auf den Heiligen Vater, den italienischen König und die glorreiche Abtei. Und man möchte wünschen und hoffen, daß die neue Wendung der Dinge in Italien auch Monte Cassino die Befreiung von dem auf ihm noch lastenden Drucke bringen und ihm wieder die Möglichkeit ungehemmter segensreicher Wirksamkeit bescheren werde.

Mit dem Mutterkloster des Ordens kann das ganze benediktinische Mönchtum froh und dankbar zurückschauen auf seine vierzehnhundertjährige Geschichte. Seine Verdienste um Christentum und Kirche, um Menschheit und menschliche Kultur, um Wirtschaft und Wissenschaft sind unauslöschlich eingetragen in die Annalen der Geschichte, nicht zuletzt auch unseres deutschen Volkes. 1400 Jahre alt, ist der Benediktinerorden dennoch keineswegs gealtert oder gar veraltet; über uns in Deuschland ist nach dem Kriege ja so etwas wie ein monastischer Frühling gekommen. Der Wahlspruch des Ordens „Ora et labora" und sein anderes Axiom „Cruce et aratro", an die Pius XI. in seinem Glückwunschschreiben erinnert, werden nie Geltung und Wert verlieren. Die Weltmission des Benediktinerordens ist demnach noch immer aktuell, ob wir seine Bedeutung im kirchlichen Leben der Gegenwart oder die auf ihn gesetzten Hoffnungen in der Frage der Wiedervereinigung der getrennten Kirchen oder in der Heidenmission ins Auge fassen. So möge denn das Jubiläum mit Gottes Segen der Auftakt werden zu einem neuen Jahrhundert freudigen und erfolgreichen Wirkens im Geiste des hl. Benedikt.

2. St. Hildegard.

Bingen und Bingerbrück am Rhein und das gegenüberliegende Benediktinerinnenkloster Eibingen rüsten zu einer Festwoche vom 15.—22. September 1929 anläßlich des 750. Todestages der hl. Hildegard.

St. Hildegard ist keine Heilige von nur lokaler oder zeitlich beschränkter Bedeutung. Nachdem sie lange wie im Schatten gestanden hat, ist in neuerer Zeit ein lebhaftes geschichtliches und wissenschaftliches Interesse um sie an der Arbeit, ihre Persönlichkeit und ihre Werke der Gegenwart zugänglich und nutzbar zu machen.

Hildegard wurde im Sommer 1098 auf Schloß Böckelheim an der Nahe als zehntes Kind des Edelmannes Hildebert geboren und schon in ihrer ersten Jugend Gott geweiht. Es war die Zeit hoher religiöser Begeisterung (1. Kreuzzug), aber auch erschütternder Kämpfe (Investiturstreit) innerhalb der Christenheit. Ende des Jahres 1105 spielte sich auf Schloß Böckelheim ein tragisches Stück von Weltgeschichte ab. Kaiser Heinrich IV. wurde als Gefangener seines Sohnes Heinrich' V. von Bingen her dorthin gebracht und in strenger Haft gehalten, bis er sich um Neujahr 1106 zur Abdankung in Ingelheim bereit fand. Noch im selben Jahre 1106 kam Hildegard auf den nahegelegenen Disibodenberg, so genannt nach dem irischen Missionar Disibod. Dort bestand neben dem Benediktinerkloster ein kleines Frauenkloster, eine Gründung des Grafen von

Sponheim für seine Schwester Jutta. Von Jutta wurde die kleine Hildegard in das klösterliche Leben eingeführt und für den gemeinsamen Chordienst durch Unterricht im Psalmengesang und Harfenspiel ausgebildet. Sonst erhielt sie kaum weiteren Unterricht. Durch die Lektüre der Psalmen und der Heiligen Schrift lernte sie ohne viel systematischen Unterricht praktisch die lateinische Sprache. Sie gesteht selbst, die casus und tempora nicht gut unterscheiden zu können. Sie lernte auch kaum schreiben und war für ihre spätere vielseitige schriftstellerische Tätigkeit auf fremde Hilfe angewiesen. Das legt die Frage nahe, ob die Form ihrer Werke auf sie oder auf ihren Schreiber zurückgeht. Die Sache liegt wohl so, daß die Farbenpracht, die Plastik und die Poesie ihrer Sprache aus ihrer Seele stammt, daß die Schreiber dagegen den Text gefeilt und fehlerfrei gestaltet haben. Mündlich bediente sich Hildegard mit Vorliebe ihrer deutschen Muttersprache, und mehr wie einmal mußte sie auch beim Diktat, um sich bestimmt auszudrücken, die deutsche Sprache zu Hilfe nehmen.

Hildegard, von Jugend auf schwächlich, oft krank, vorübergehend gelähmt und der Sehkraft beraubt, war aber von frühester Jugend an vor andern ausgezeichnet durch eine ungewöhnliche Sehergabe. Sie sah darin aber zunächst etwas ganz Natürliches und konnte sich daher das Staunen ihrer Umgebung über ihre Gesichte nicht erklären. Als sie dann das Außergewöhnliche dieser Gabe erkannte, wurde sie ängstlich und begann, sich derselben zu schämen und sie geheim zu halten. Nur Jutta, die sich ihrer verständnisvoll annahm, wurde Mitwisserin ihrer Gesichte. Jutta starb 1136; Hildegard folgte ihr als Äbtissin. Jetzt, da sie die Wucht ihrer Gesichte allein zu tragen hatte und unter ihrer Last fast zusammenbrach, da erging an sie eine innere Stimme, das Schweigen zu brechen. Sie eröffnete sich ihrem Seelenführer, einem Mönche des Benediktinerklosters. Dieser zog mit Hildegardis Erlaubnis einige Mitbrüder zu Rate, und so kam die Sache zur Kenntnis des Abtes. Hildegard aber schrieb nieder, was Gott ihr eingegeben, und der Abt unterbreitete das, was er gehört und was Hildegard geschrieben hatte, dem zuständigen Bischof, dem Erzbischof Heinrich von Mainz. Ihre Aufzeichnungen wurden in Mainz eingehend geprüft und als von Gott eingegeben erkannt. Im Jahre 1141, als sie 42 Jahre und sieben Monate alt war, kam ein feuriges Licht mit Blitzesleuchten vom Himmel her über sie und durchdrang ihr Inneres gleich einer wärmenden Flamme. Und zugleich ward ihr plötzlich der Sinn der Hl. Schrift erschlossen und der Auftrag erteilt, zu schreiben und zu verkünden, was sie sehe und höre. Das war gleichsam ihre Prophetenweihe. Da begann sie ihr großangelegtes Werk

Scivias (Sci vias d. i. Erkenne die Wege der göttlichen Liebe zur Erlösung der Welt!), an dem sie bis 1151 schrieb.

Nun wurde die Heilige schnell bekannt und berühmt; ihr selbst war noch manchmal angst und bange. Gerne hätte sie das Urteil des größten Mannes ihrer Zeit, des hl. Bernard von Clairvaux, über ihre Gesichte gehabt. Der Heilige kam in Begleitung des Papstes Eugen III., seines Schülers, gegen Ende des Jahres 1147 nach Trier. Erzbischof Heinrich von Mainz benutzte diese Gelegenheit, den Papst über Hildegard und ihre Visionen zu befragen. Der Papst entsandte eine Kommission zur Prüfung der Angelegenheit nach dem Disibodenberg. Hildegard fand die Bewunderung der Abgesandten des Papstes, und Eugen III. nahm den Bericht der Kommission mit Wohlgefallen auf. Er ließ sich die Schriften Hildegards vorlegen, die ihn geradezu fesselten. Auch der Abt von Clairvaux erhob seine Stimme für Hildegard, und der Papst richtete im Februar 1148 an sie ein huldvolles Schreiben. Das war für die Seherin eine große Beruhigung und bestärkte sie im Bewußtsein ihrer übernatürlichen Sendung.

Mittlerweile war Hildegard im Spätherbst 1147 mit ihren Ordensschwestern auf den Rupertsberg bei Bingen übergesiedelt. Auf dem Disibodenberg war es für den immer zahlreicher werdenden Frauenkonvent zu enge geworden. Bei Bingen, links der Nahe, hatte einst der hl. Rupert mit seiner Mutter Berta und dem Priester Wigbert gelebt. Aber die Wallfahrtskapelle über ihren Gräbern war zerfallen. Hildegard baute sie neu auf und der Erzbischof von Mainz weihte sie 1152 wieder ein. Erst 1158 erlangte das neue Kloster seine Unabhängigkeit vom Abte des Disibodenberges. Das Männerkloster stellte aber noch immer, und zwar nach der Auswahl Hildegards die Seelsorger für das Frauenkloster. Bald nach ihrer Ankunft auf dem Rupertsberge wurde Hildegard von neuer schwerer Krankheit heimgesucht. Noch bitterer aber waren für sie innere Schwierigkeiten im Kloster und der Austritt mehrerer Klosterfrauen, besonders einer ihrer vertrautesten Schwestern namens Richardis, die ihr bei Abfassung der Schrift Scivias als Schreiberin gedient hatte.

Anderseits wurde Rupertsberg bald ein Zentrum religiösen Lebens für den ganzen Rheingau. Viele suchten bei der Äbtissin wegen ihrer medizinischen Kenntnisse Hilfe in leiblicher Krankheit; und Tausende aus Deutschland, Frankreich und Belgien, selbst gekrönte Häupter und Kirchenfürsten, pilgerten zu ihr in geistlichen Nöten oder erbaten schriftlich ihren Rat. Die noch erhaltenen Briefe an sie und von ihr — 428 an der Zahl — zeugen von dem Ansehen und Vertrauen, das sie allgemein

genoß. Als Kaiser Friedrich Barbarossa 1155 in Ingelheim weilte, wünschte er auch Hildegard zu sehen, und sie erschien vor dem Kaiser.

Bald danach litt es Hildegard nicht mehr in den engen Mauern des Klosters. Sie fühlte in sich den Beruf und Drang, in weiterem Umkreise zu wirken. So durchbrach sie die Sitten und Gebräuche einer Klosterfrau und unternahm eine Missionsfahrt über Mainz und Frankfurt bis nach Würzburg und Bamberg, wobei sie da und dort auf offenem Markte in deutscher Sprache predigte. Ins Kloster zurückgekehrt, diktierte sie um 1157 ihre zwei naturwissenschaftlichen Werke, die Physica und die kleinere Schrift Causae et Curae. Die Physica ist „eine aus der Volksüberlieferung geschöpfte Arzneilehre, welche die ersten Anfänge vaterländischer Naturforschung enthält und bereits 100 Jahre vor Albert d. Gr. die ältesten deutschen Namen der Pflanzen und Tiere bietet" (Erich Wasmann). Die Causae und Curae behandeln die Ursachen und Heilmittel der Krankheiten. Nach Vollendung dieser Schriften schrieb Hildegard um 1159/60 den Liber vitae meritorum, das Buch vom verdienstlichen Leben. Gegen 1160 unternahm sie dann, unterwegs viele Kranken heilend, eine zweite Missionsreise die Mosel hinauf bis nach Metz; auch in Trier hat sie vor Klerus und Volk gepredigt. Es war die Zeit der Kämpfe Barbarossas mit dem Papsttum. Hildegard ließ sich mit dem kaiserlichen Gegenpapste nicht ein.

Im Jahre 1165 gründete Hildegard jenseits des Rheines auf den Trümmern eines von den Truppen Barbarossas im kirchenpolitischen Streit zerstörten Augustinerklosters das Filialkloster Eibingen. Dieses Tochterkloster des Rupertsberges sollte nach dem Untergang des Mutterklosters in den Stürmen des dreißigjährigen Krieges (1632) die Heimat aller Töchter der hl. Hildegard und die Heimstätte ihrer Reliquien werden. Kurze Zeit nach der Gründung von Eibingen fuhr Hildegard auf einer dritten Missionsfahrt zu Schiff rheinabwärts bis nach Andernach, von da nach Maria Laach, dann nach Köln, wo sie gegen die Katharer predigte, und weiter rheinabwärts; erst nach zwei Jahren kehrte sie wieder zurück in ihr Kloster. 1170 vollendete sie ihr letztes großes Werk, den Liber divinorum operum, das Buch von den götlichen Werken. Es folgte ihre letzte Predigtreise über Worms und Speyer nach Schwaben bis an die Donau. Nach Bingen zurückgekehrt, verlor sie ihren treuen Seelsorger und Schreiber Volmar, an dessen Stelle nach einiger Zeit der Mönch Wibert von Gembloux trat. Er hat zum Schaden der Originalität an der Sprache Hildegards zuviel „verbessert". Im Jahre 1178 mußte Hildegard aus geringfügiger Ursache zu ihrem großen Leidwesen vom Mainzer Domkapitel über ihr Kloser das kirchliche Interdikt verhängt

sehen. Bald nach seiner Aufhebung ist sie am 17. September 1179 im 82. Lebensjahre gottselig gestorben.

Das Grab der hl. Hildegard war bald ein Anziehungspunkt für das gläubige Volk von Bingen und dem ganzen Rheingau. Von ihrem literarischen Nachlaß ließen ihre Töchter Abschriften anfertigen, die uns in einem großen Sammelkodex und in dem prachtvollen Sciviaskodex, beide heute in der Nassauischen Landesbibliothek zu Wiesbaden, erhalten sind. In der Überzeugung, daß Hildegard der Ehre der Altäre gewürdigt werde, sammelte man geeignetes Material für den Heiligsprechungsprozeß. Wir wissen auch aus den Jahren 1227 und 1243 von päpstlichen Aufträgen zu dahingehenden Untersuchungen. Von einer kirchlichen Heiligsprechung ist aber nichts bekannt; dagegen billigte die Kirche stillschweigend die Verehrung der Heiligen von seiten des Volkes und hat Hildegard später auch in das römische Martyrologium aufgenommen. Ihr Fest wird in den Diözesen Mainz, Trier und Limburg am 17. September gefeiert.

Die Werke der Heiligen sind im Vorstehenden zumeist schon an ihrer Stelle genannt worden; es kommen noch hinzu eine Selbstbiographie, eine Erklärung der Regel des hl. Benedikt, die stark legendären Viten der hhl. Rupert und Disibod, kleinere meist durch Anfragen veranlaßte Traktate und Carmina. Da die Ausgaben bei Migne (P. L. 197, Paris 1855) und Pitra (Monte Cassino 1882) veraltet sind, ist eine neue kritische Ausgabe von seiten der Benediktiner angekündigt, was sehr zu begrüßen ist. Gleichzeitig haben die Klosterfrauen der nach der Säkularisation erst 1904 wieder erstandenen Abtei Eibingen eine deutsche Ausgabe ihrer Werke durch Herausgabe des kleineren „Reigen der Tugenden" und des Hauptwerkes „Scivias" (St.-Augustinus-Verlag, Berlin 1927/28) glücklich eingeleitet. Die Carmina St. Hildegardis (lateinisch und deutsch) hat Frau Dr. M. David-Windstoßer (bei Seyfried & Komp., München 1928) herausgegeben. Die naturwissenschaftlichen Schrifen haben seit Mitte des vorigen Jahrhunderts und mehr noch seit 1900 in den Kreisen der Naturforscher und Ärzte steigende Beachtung gefunden; sie sind heute hochgeschätzt, besonders auch als überaus wertvoller Beitrag zur Naturkunde (Kräuter, Bäume, Säugetiere, Vögel, Fische) des Nahegaues.

Man darf hoffen, daß die Jubiläumsfeier die leuchtende Gestalt der Heiligen der Frauenwelt von heute, namentlich der studierenden, noch mehr nahebringen wird, als es schon der Fall ist. Der von dem Binger Jubiläums-Festausschuß herausgegebene Festkalender 1929 sei zu diesem Zwecke allen empfohlen, die nicht zu ihren Werken selbst greifen können; übrigens haben wir auch von der Heiligen anziehende Biographien von

J. May und H. Riesch. Hier sei aber noch ausdrücklich der Freude darüber Ausdruck gegeben, daß uns gerade zum Jubiläum durch die Herausgabe und Bearbeitung der Scivias-Schrift von seiten der Eibinger Chorfrau D. Maura Böckeler erst das Verständnis dieser schwierigen Schrift und, man kann wohl sagen, auch der ganzen viel umstrittenen Persönlichkeit der Heiligen selbst erschlossen worden ist. Sie hat nämlich als erste die Einheit dieser Schrift erkannt und den Grundplan des Werkes aufgedeckt (vgl. auch ihren Aufsatz im Jubiläumskalender); bisher hatte man einen einheilichen, zusammenfassenden Gedanken all der verschiedenartigen Gesichte mit den zahlreichen Abschweifungen geleugnet oder ihn doch kaum geahnt. Und wer Lebensgang und Lebensbild der Heiligen auf sich wirken ließ, konnte auch leicht den Eindruck einer etwas vielseitigen, unharmonischen, der Abwechselung bedürftigen Persönlichkeit gewinnen. Da läßt die neue Forschung nun auch die geschlossene Einheit der Persönlichkeit unserer Heiligen klar erkennen. Mit ungewöhnlich hellen Augen sieht Hildegard die Dinge der Natur; mit der ihr gewährten übernatürlichen Sehergabe schaut sie die Dinge der Übernatur. Als Mittelpunkt und als Haupt der Natur erkennt sie den Menschen; und mit scharfem Blick entdeckt sie die ungezählten Beziehungen und Einwirkungen der Natur und ihrer Kräfte auf den Menschen (daher ihre naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und Schriften) und ebenso die Beziehungen des Menschen zur Natur, die er beherrschen und heiligen soll, aber auch entweihen kann. Aber der Mensch ist nicht um seiner selbst willen Haupt und König der (sichtbaren) Schöpfung; er ist es, damit der Sohn Gottes in seiner Menschwerdung durch Annahme der menschlichen Natur die ganze Schöpfung sich vermähle und in seiner Erlösungstat die ganze Schöpfung erlöse. So ist das Geheimnis der Menschwerdung des Sohnes Gottes der allbeherrschende Mittelpunkt aller Gesichte der Scivias-Schrift und eigentlich auch aller ihrer anderen Gesichte und mystischen Schriften. Hildegard durchdringt die Geheimnisse des Menschen und der Gottheit, der Sünde und der Gnade und ihrer eschatologischen Auswirkungen. Aus ihrer intimen Kenntnis der Natur heraus weiß sie überall Symbole und Gleichnisse zu finden zur Veranschaulichung des Übernatürlichen. Sie, die erste deutsche Mystikerin, ist noch nicht Vertreterin der späteren subjektiv erlebten sog. Brautmystik; sie schaut objektiv in ihren Gesichten die Geheimnisse des Glaubens, die dogmatischen Wahrheiten und die daraus abzuleitenden sittlichen Forderungen; in göttlichem Auftrag fühlt sie sich berufen und von Liebe zu den Seelen gedrängt, das, was sie geschaut, in erschütternden Mahnreden den Menschen ihrer Zeit ins Ge-

wissen zu rufen. Und die Liebe zur leidenden Menschheit drängt sie, ihre Kenntnisse der Natur zur Heilung von Krankheit und Elend anzuwenden. So steht sie da als die große Wohltäterin ihrer Zeit, als Führergestalt und als von himmlischer Wahrheit und Liebe durchglühte Prophetin für alle Zeit.

3. Pius XI.

Am Quatembersamstag, dem 20. Dezember 1879, hat Papst Pius XI., damals Achille Ratti, geboren am 31. Mai 1857 in Desio bei Mailand, in der Lateranbasilika zu Rom die heilige Priesterweihe empfangen. Am darauffolgenden vierten Adventssonntage, dem 21. Dezember, feierte er in der Kirche der Lombarden San Carlo am Korso an dem Altare, in dem das Herz des hl. Karl Borromäus aufbewahrt wird, sein erstes hl. Meßopfer. Demnach begeht der Heilige Vater in diesem Jahre sein 50jähriges Priesterjubiläum. Um auch alle seine Kinder an der Freude und an dem Segen eines solchen Festes teilnehmen zu lassen, hat er für 1929 ein allgemeines Jubiläum ausgeschrieben.

Bei einem Rückblick auf die 50 Priesterjahre unseres Heiligen Vaters können wir seine Lebensdaten und -taten vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl hier nur kurz in Erinnerung rufen. Der junge Priester blieb noch bis 1882 in Rom und holte sich die Doktorhüte in der Theologie, Philosophie und im Kirchenrecht. Dann war er einige Jahre Professor am Mailänder Priesterseminar und erhielt 1888 eine Anstellung an der berühmten Ambrosianischen Bibliothek in Mailand. Hier hat er nun rund 25 Jahre — seit 1907 als Leiter — die kostbaren Schätze der Ambrosiana gehütet, gemehrt und der Forschung zugänglich gemacht, und auch selbst eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten verfaßt. Aber der stille Gelehrte arbeitete auch stets in der Seelsorge mit; der sprachenkundige Priester nahm sich u. a. auch der Deutschen seelsorgerlich an. Die Ferien benuzte er zu großen Reisen in fast alle europäischen Länder oder zur Erholung in der frischen Natur als anerkannter Alpinist. Auf Vorschlag des P. Ehrle S. J. wurde er im Jahre 1914 als dessen Nachfolger zum Präfekten der Vatikanischen Bibliothek ernannt. Von hier aus begann dann gegen Ende des Weltkrieges sein rascher Aufstieg. Im Mai 1918 wurde er als apostolischer Visitator nach Polen und den Grenzgebieten geschickt, im Juni/Juli 1919 zum Apostolischen Nuntius für Polen und zum Erzbischof ernannt und am 28. Oktober 1919 in Warschau zum Bischof geweiht. Am 13. Juni 1921 erfolgte seine Erhebung zum Erzbischof von Mailand und Kardinal; am 6. Februar 1922 wurde er zum Papste gewählt. Diese Vorgeschichte Pius' XI. ist auch für sein

Pontifikat von wesentlicher Bedeutung. Sie zeigt uns die werdende Persönlichkeit, die in seltener Weise den seeleneifrigen Priester mit dem gediegenen Gelehrten und dem gewiegten Diplomaten in sich vereinigt. Sie offenbart uns die Fügungen der Vorsehung, die ihm in seinen gelehrten Studien und großen Reisen die Weite des Blickes über Jahrhunderte, Länder und Völker vermittelte und in seinen Sprachkenntnissen ihm ein wertvolles Mittel direkter Verständigung mit den verschiedensten Nationen an die Hand gegeben hat. Ganz besonders seine diplomatische Mission nach dem Osten Europas, wo Orient und Occident, Schisma und katholische Kirche sich berühren, und wo im Bolschewismus das ausgesprochene Antichristentum gegen das Christentum kämpft, war im höchsten Maße providentiell.

Was das Pontifikat Pius XI. selbst betrifft, so scheint im Augenblick alles, was sonst noch in den letzten 7 Jahren geschehen ist, zurückreten zu sollen vor der weltgechichtlichen Tat der Lösung der römischen Frage. Weil aber dieser Punkt eine eingehendere Behandlung verlangt, möchte ich hier ganz davon absehen, um in einem späteren Artikel darauf zurückzukommen. Von seinem Vorgänger Benedikt XV. übernahm Pius XI. nach seinen eigenen Worten am Krönungstage (12. Februar 1922) als kostbares Erbe die Aufgabe, der Welt den Frieden wiederzugeben. Es ist charakteristisch für die bedächtige Art des Papstes, daß er sich zehn Monate Zeit läßt, bis er in seinem ersten Rundschreiben vom 23. Dezember 1922 auf dem Hintergrunde der Zeitverhältnisse sein umfangreiches Programm entwickelt und zusammenfaßt in dem Worte: „Pax Christi in regno Christi!“

An allererster Stelle sucht Pius XI. das Reich Christi und den Frieden Christi innerhalb der Kirche und in den Herzen der Gläubigen zu festigen. Das tat er schon in nachdrücklichster Weise in seinem ersten Hirtenschreiben und dann in einer Reihe weiterer Schreiben, die er gelegentlich der Zentenarfeiern verschiedener Heiligen — z. B. des hl. Franz von Sales (1923), des hl. Thomas von Aquin (1923), des hl. Josaphat von Plock (1923), des hl. Franz von Assissi und des hl. Aloisius (1926) — an die Chrisenheit gerichtet hat. Aufbau und Mehrung des Reiches Christi sind auch die überaus zahlreichen Heilig- und Seligsprechungen während seines Pontifikates, besonders in den Jubiläumsjahren 1925 und 1929. Sie können hier nicht aufgezählt werden; es sei aber darauf hingewiesen, daß der Hl. Vater in den bei diesen Gelegenheiten gehaltenen Ansprachen und in den erwähnten Hirtenschreiben immer wieder auf das Vorbild der betreffenden Heiligen und Seligen hinweist und ihre Bedeutung für die Gegenwart herausstellt. Schon zwei-

mal hat er in allgemeinen Jubiläen die Gnadenschätze der Kirche ihren Kindern im weitesten Umfange geöffnet. Ganz als Seelsorger und gemeinsamer Vater seiner Kinder fühlt und gibt er sich in seinen gemütvollen Ansprachen, besonders auch bei den Audienzen der Rompilger. In seiner Enzyklika „Quas primas" vom 11. Dezember 1925 und durch die Einsetzung des Chriskönigstages proklamiert Pius XI. das Königtum Christi über alle Kreatur. Im Rundschreiben „Miserentissimus Redemptor" vom 8. Mai 1928 fordert er die ganze Welt auf zur schuldigen Sühne gegenüber dem hl. Herzen Jesu. Er verurteilt den Laizismus, der jeden geistlichen und kirchlichen Einfluß aus der Öffentlichkeit, aus Staat und Gesellschaft, Schule und Familie, Wissenschaft und Presse und Wohlfahrtspflege verdrängen will. Er lehnt die Action française ab, weil sie auf atheistischer, agnostischer, heidnischer Grundlage ihr politisches Programm aufbaut. Dagegen ruft er offiziell auf zur katholischen Aktion, d. h. zur Teilnahme der Laien am hierarchischen Apostolat in Unterordnung unter die kirchliche Hierarchie.

Damit die Kirche in den christlichen Ländern ihre Mission erfüllen könne, legt der Papst großes Gewicht darauf, mit den Staaten gute Beziehungen zu unterhalten und in den einzelnen Ländern die durch den Weltkrieg vielfach gestörten oder verschobenen Beziehungen zwischen Kirche und Staat neu zu ordnen. So viele Wünsche in dieser Hinsicht auch noch unerfüllt sind, so manches ist doch erreicht. Vor dem Kriege bestanden 15 Gesandtschaften beim Hl. Stuhle; jetzt sind es deren fast 30. Und in einer Reihe von feierlichen Staatsverträgen hat Pius XI. mit verschiedenen Staaten das Verhältnis zwischen Kirche und Staat neu geordnet. So geschah es 1922 mit Lettland, 1924 mit Bayern, 1925 mit Polen, 1927 mit Litauen und in allerjüngster Zeit mit Italien, Preußen und Rumänien. In Frankreich wurde 1924 durch Genehmigung der „Diözesanvereinigungen" der Kirche eine auch vom Staate anerkannte gesetzliche Möglichkeit zu leben geschaffen und 1928 mit Böhmen ein Modus vivendi gefunden. Es ist bemerkenswert für die religiöse Einstellung des Papstes, daß er bei solchen Abmachungen unter allen Umständen für die Kirche Freiheit der Aktion zur Ausübung ihrer religiösen Mission verlangt, daß er auch, wo irgendwie möglich, katholische Schulen und katholische Erziehung der Kinder zu sichern sucht und eintritt für die religiösen Rechte der Minderheiten (Religionsunterricht in der Muttersprache). Dafür geht er in materiellen Konzessionen unter Umständen bis an die Grenze des Möglichen. Wo er aber Ungerechtigkeit und Haß gegen die Kirche am Werke sieht (Mexiko, Rußland), da bricht er das Komplott des Schweigens und brandmarkt die Tyrannei. Daß

sich im Juni 1929 in Mexiko ein „aditus ad pacem" aufgetan hat, wird ihm eine besondere Jubiläumsfreude sein.

Der Papst der katholischen Aktion ist Pius XI. auch insofern, als sein Herz die ganze Menschheit umfaßt und das Reich Christi auch denen bringen will, die noch nicht zur Herde Christi zählen. Ja, ohne damit den Sinn des Papstes für seine anderen Aufgaben einschränken zu wollen, darf man ruhig sagen, daß er in einer ganz ausgesprochenen Weise der Papst der Missionen ist. Es ist bezeichnend für ihn, daß er wenige Wochen nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl der Allerheiligenlitanei die Anrufung einfügte: „Daß du alle Irrenden zur Einheit des Glaubens zurückrufen und alle Ungläubigen zum Lichte des Evangeliums führen wollest!", daß er die Votivmesse de propagatione fidei mit Privilegien ausstattete und die hl. Theresia zur Patronin aller Missionen neben dem hl. Franz Xaver erhoben hat. Wie wenn er den Missionsbefehl: „Euntes in mundum universum praedicate Evangelium omni creaturae" (Marc. 16, 15) buchstäblich erfüllen wollte, teilt er den Erdkreis geradezu auf und schickt die Glaubensboten bis zu den letzten Burgen des Heidentums. Auch die „ganz aussichtslose" Mohammedanermission hat er befohlen. Belehrt durch die Erfahrungen des Weltkrieges, der vor den Missionen nicht haltgemacht und die europäischen Missionare verjagt hat, betont Pius XI. wie schon sein Vorgänger nachdrücklichst die Notwendigkeit eines einheimischen Klerus. Nicht nur das, er unterstellt, wo immer möglich, die Missionssprengel auch einheimischen Oberhirten. Am 28. Oktober 1926 weihte er mit eigener Hand sechs chinesische Bischöfe. Unter großzügiger Anpassung an Land und Volk, unter Wahrung der wertvollen und einwandfreien Kulturgüter eines jeden Volkes, mit Vermeidung des Europäismus und des noch verkehrteren Nationalismus, soll nach ihm das Evangelium jeder Kreatur gepredigt werden. Und für die Missionen fordert er energisch die chrislichen Länder zur Missionshilfe auf. Am Herzen der Kirche, in Rom, hat er durch die vatikanische Missionsausstellung des heiligen Jahres und durch das von ihm eingerichtete lateranensische Missionsmuseum allen Kindern der Kirche die Missionsaufgabe anschaulich vor Augen gestellt. In seiner großen Missionsenzyklika vom 28. Februar 1926 verlangt er von den Bischöfen und den Missionsgesellschaften Förderung der Missionsberufe und von allen Gebetshilfe und, wo möglich, großherzige materielle Unterstützung; er selbst geht mit dem großmütigsten Beispiel voran. Auch in der Missionskaritas hat er die Hemmnisse menschlicher Leidenschaften erkannt. Daher hat er die drei großen Missionswerke, den Verein der Glaubensverbreitung, das Werk der Kindheit Jesu

und das Werk des hl. Apostels Petrus in engere Verbindung mit dem Apostolischen Stuhle gebracht und sie dadurch übernational und weltweit gestaltet.

Große Sorge und väterliche Liebe bringt Pius XI. den im Glauben Irrenden und den von ihm getrennten Brüdern im Osten entgegen. Freilich, die nach dem Weltkriege in den vorwiegend protestantischen Ländern und auf Weltkonferenzen aufgetretenen Bestrebungen nach Wiedervereinigung im Sinne eines gemeinsamen Suchens nach der Einheit mußte er ablehnen und den Katholiken die Teilnahme daran verbieten; die Einheit braucht der Katholik nicht erst zu suchen. Aber mit ergreifenden Worten lädt der Heilige Vater alle zur Heimkehr ins Vaterhaus ein in seinem Rundschreiben „Mortalium animos" vom 6. Jan. 1928, in dem er die wahren Grundsätze für eine Wiedervereinigung aufgestellt hat. Mit ganz besonderer Liebe umfaßt er die getrennten Kirchen des Orients, weil diese Kirchen noch am meisten vom wahren Glauben bewahrt haben, weil sie, nach seinen Worten, goldhaltige, wenn auch losgelöste Teile eines goldhaltigen Felsens sind. Aus persönlicher Kenntnis mit den hier zu überwindenden Schwierigkeiten und Vorurteilen vertraut, verlangt er vor allem, daß man sich kennen lerne und daß man sich liebe. Für den ganzen Orient war es ein hochbedeutsames Ereignis, daß der Papst anläßlich des 1600jährigen Gedächtnisses des Nizänums am 14. November 1925 in der vatikanischen Basilika an dem glänzenden, nach orientalischem Ritus vollzogenen feierlichen Meßopfer als Konzelebrant teilnahm. Er unterstützt Kongresse (Velehrad, Laibach) und andere Unternehmungen zur Förderung dieser Union. Er verspricht sich vor allem Erfolg von dem Wirken der Orden im Dienste der Union, sieht darum gerne die Bildung eigener Ordensprovinzen nach orientalischem Ritus und hat selbst dem Benediktinerorden 1924 dazu Anregung gegeben. In einem seiner letzten Rundschreiben „Rerum Orientalium" vom 8. September 1928 sucht er die am päpstlichen Stuhle durch ein eigenes orientalisches Institut gepflegte Orientkunde in der ganzen Kirche zu fördern und das Interesse für die Orientmission zu wecken.

Wie der Papst im übrigen, besonders in der Nachkriegszeit materielle und seelische Not zu lindern bestrebt war, wie er in kritischen Augenblicken auch den politischen Mächten Gedanken des Friedens nahe zu legen gesucht hat, ist allbekannt. Man kann von ihm gewiß sagen: „Der Wächter Israels schläft und schlummert nicht" (Ps. 120, 4).

Gott erhalte ihn seiner Kirche und der Welt noch viele Jahre!

KANN DER BEICHTVATER UND SEELENFÜHRER SICH AUF LK 10,16 BERUFEN?[1]

Von P. Dr. Klemens M. Henze C. SS. R., Rom.

Pater Romuald äußert in einer Priesterversammlung, man solle nicht so leichtsinnige Exegese treiben und deshalb das Wort, das Christus zu seinen Jüngern gesprochen: „Wer euch hört, der hört mich . . ." nicht ohne weiteres für sich als Beichtvater und Seelenführer in Anspruch nehmen. Darob meldet sich aus den Reihen der Konfratres Widerspruch. In ungezählten frommen Büchern würden jene Worte zum Beweise dafür angeführt, daß man dem Beichtvater und Seelenführer gehorchen müsse. Darauf P. Romuald: „Ja, was steht nicht alles in den sog. frommen Büchern? Es ist gewiß sehr bequem, von seinen Beichtkindern unter Berufung auf das genannte Schriftwort blinden Gehorsam zu verlangen; aber wie will man dies beweisen? Man verschaffe sich also auf anderem, mühevollerem Wege Auktorität. Handelt es sich z. B. um psychopathische Erscheinungen, dann zeige man, daß man auch mit diesen Störungen des normalen Seelenlebens wohl vertraut ist. So braucht man sich nicht fälschlich auf ein Wort Christi zu berufen, das eigentlich nur den Glaubensboten gesagt ist."

Was ist von dieser Auffassung des P. Romuald zu halten?

1. Es ist wahr, das 10. Kapitel des Evangeliums des heiligen Lukas handelt zunächst von der Aussendung der 72 Jünger. Bei dieser Gelegenheit erteilt der Herr ihnen einen herrlichen Pastoralunterricht und schließt seine Anweisungen mit den bekannten Worten: „Wer euch hört, der hört mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat." Die Jünger sollen also die Frohbotschaft vom Reiche Gottes in der Auktorität ihres Meisters verkünden, und die Aufnahme, die man ihrem Worte bietet, betrachtet der Sohn Gottes als sich selber erwiesen.

Dies muß nun offenbar auch weiterhin für die Ausübung des von Christus eingesetzten kirchlichen Lehramts gelten in all seinen rechtmäßigen Formen und Äußerungen. Wer die missio canonica hat und rechtmäßig die Glaubensbotschaft verkündet, ob als Kirchenfürst in einem Hirtenschreiben oder als Prediger auf der Kanzel oder als

[1] Trotz unserer Bedenken gegen manche Folgerungen des Artikels glauben wir doch die anregenden Gedanken desselben den Lesern des Pastor bonus nicht vorenthalten zu sollen. (Die Schriftleitung.)

Katechet in der Schule, ob in den Heidenländern oder vor Christen, ein solcher steht da als Bote Christi, und auch von ihm gilt Lk 10, 16.

2. Aber man braucht jenes Wort nicht auf die Ausübung des kirchlichen Lehramtes einzuschränken; denn dieses ist nur ein Teil jener Vollmachten, die der Herr in seiner Kirche zurückgelassen hat. Daneben gibt es auch ein kirchliches Hirtenamt, und es mag genügen, hier zu zeigen, wie ein heiliger Bernard gerade hierfür jenes Schriftwort geltend macht. In seiner Abhandlung De praecepto et dispensatione ist das 9. Kapitel überschrieben: Praelato tanquam Deo obediendum esse. Darin heißt es u. a.: „Hinsichtlich der Vorgesetzten besitzen wir das Zeugnis der Wahrheit selber, die also zu ihnen spricht: Wer euch hört, der hört mich... Gott hat sich gewürdigt, die kirchlichen Vorgesetzten in doppelter Hinsicht sich gleichzustellen, indem er die Ehre und auch die Verachtung, die man ihnen erweist, sich selber zuschreibt. Sagt übrigens unsere Ordensregel nicht dasselbe mit den Worten: »Der Gehorsam, den man den Obern erweist, wird Gott erwiesen« (Reg. des hl. Benedikt, 5. Kap.)? Also alles, was der Mensch als Gottes Stellvertreter befiehlt — wofern es nicht sicher etwas Gott Mißfälliges ist —, das alles ist gerade so anzusehen, wie wenn es von Gott selbst befohlen wäre. Denn was liegt daran, ob Gott den Menschen seinen Willen unmittelbar oder durch andere, seien es Menschen oder Engel, kundtut?“

Nach diesen Worten begegnet der heilige Abt einem oft gehörten Einwande: „Aber, so sagst du, die Menschen können im Erkennen und Befehlen des göttlichen Willens irren.“ Die Antwort des Heiligen lautet: „Was kümmert das dich, so lange du dessen nicht gewiß bist?, zumal du aus der Schrift weißt: »Die Lippen des Priesters bewahren die Wissenschaft, und aus seinem Munde empfängt man das Gesetz; denn er ist der Bote des Herrn der Heerscharen« (Mal 2, 7). Von wem werden schließlich die Ratschläge Gottes besser erfragt, als von ihm, dem die Verwaltung der Geheimnisse Gottes anvertraut ist? Also ihn, der Gottes Stellvertreter ist, müssen wir gerade so hören wie Gott selber, in allem, was nicht offenbar Gott widerstreitet[2].“

3. Damit kommen wir von selber auf den Beichtvater und Seelenführer und auf die Verwaltung des Priesteramtes und des kirchlichen Hirtenamtes in foro interno. Als der Sohn Gottes das Bußsakrament einsetzte, gerade da sagte er vorher ganz allgemein zu seinen Aposteln: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“ (Joh 20, 21). Und unmittelbar nach diesen Worten

[2] S. Bern. a. a. O., n. 19 u. 21. Migne, PL, 182, 872 f.

gab er den Seinen den Heiligen Geist zum Zwecke der Sündenvergebung und der Leitung der Gewissen.

Im äußeren kirchlichen Forum gibt es eine hierarchische Ordnung. Man kann vom Niederen an den Höheren Berufung einlegen. Was ferner das Lehramt der Kirche betrifft, so gibt es darin nicht nur eine Stufenfolge, sondern wir finden, daß zwei Trägern dieser Gewalt unter bestimmten Voraussetzungen auch Unfehlbarkeit zukommt, den allgemeinen Konzilien und dem Papste. Aber im Gewissensforum gibt es keine hierarchische Gliederung und auch keine Unfehlbarkeit. Nehmen wir den Fall, in den Zeiten des Urchristentums sei einer der Neubekehrten zum Apostelfürsten, dem hl. Petrus, gekommen, habe ihm seine Sünden bekannt und in persönlichen Gewissensangelegenheiten um seine Entscheidung gebeten. Hatte da der Apostel in seiner Eigenschaft als Beichtvater und Seelenführer eine höhere Auktorität als heute der letzte Priester, der rechtmäßig das Bußsakrament verwaltet? Gewiß nicht. Es handelt sich hier nicht darum, ob der eine inniger mit dem Quell alles höheren Lichtes verbunden ist und deshalb einen weiseren Rat erteilen kann als der andere. Auf die Auktorität als Christi Stellvertreter kommt es uns hier an, und ob jeder Beichtvater und Seelenführer berechtigt ist, sich auf Lk 10, 16 zu berufen.

Auch der Papst selber muß für die Leitung seines eigenen Gewissens sich wieder an einen anderen Priester wenden. Ob dies der jüngste Beichtvater Roms oder ein Bischof oder ein Kardinal ist, spielt hier gar keine Rolle. Der Papst muß sich dem Spruch des Erkorenen fügen, wenn er sich nicht selber widersprechen will.

So gibt es denn auch keine Berufung von dem Spruch des einen Seelenführers an eine höhere Instanz. Man kann höchstens sich einen anderen Führer wählen, weil Gott und seine Kirche uns darin freie Hand lassen. — Die beiden Ausnahmen, die für das äußere kirchliche Forum aufgestellt werden, daß man nämlich keinem Vorgesetzten zu folgen braucht, der offenkundig seine Befugnisse überschreitet, und daß man ihm nicht folgen darf, wenn er etwas befiehlt, was sicher sündhaft ist, gelten natürlich auch im inneren Forum dem Seelenführer gegenüber.

Erläutern wir das Gesagte durch ein Beispiel, das zugleich über den wahren Sinn von Lk 10, 16 neues Licht verbreitet. Dem heiligen Alfons wird gegen Ende 1731 von einer Nonne im Kloster zu Scala, der Schwester Maria Celeste Crostarosa, deren Privatoffenbarungen er selber im Jahre zuvor in einem bestimmten Falle gutgeheißen hatte,

folgendes mitgeteilt: „Der Heiland ist mir am Vorabend des Festes des heiligen Franziskus von Assisi erschienen, zusammen mit diesem Heiligen. Auch Sie, mein Vater, waren gegenwärtig. Und der Herr sagte mir, indem er auf Sie hinwies: »Diesen habe ich zum Haupte meiner neuen Stiftung erwählt; er wird der erste Obere der Genossenschaft sein[3].«" Was tut nun der Heilige? Glaubt er ohne weiteres den Worten der Schwester? Mit nichten. Auch das ist ihm nicht genug, daß der Seelenführer der Schwester und sein eigener väterlicher Freund, der Bischof Falcoia von Castellamare, ihm versichert, die bewußte Offenbarung sei durchaus echt, und er sei tatsächlich berufen, eine neue Genossenschaft von apostolischen Männern ins Leben zu rufen. St. Alfons wählte den einzigen sicheren Weg. Er unterbreitete die ganze Angelegenheit seinem langjährigen Beichtvater und Seelenführer, dem Oratorianer P. Tomaso Pagani[4] und auf dessen Wunsch auch dem Obern der Lazaristen P. Cutica, dem Jesuitenprovinzial P. Manulio, und vor allem dem heiligmäßigen Dominikaner P. Fiorillo, und erst als sie alle einstimmig ihm versicherten, es sei wirklich so Gottes Wille, da entschloß er sich, im Gehorsam gegen seine Seelenführer Hand an das schwierige Werk zu legen.

Nicht lange danach entzog sich jene Schwester Crostarosa aus verschiedenen Gründen der Leitung ihres bisherigen Beichtvaters Falcoia; unter anderem berief sie sich dafür auf eine ausdrückliche Weisung des göttlichen Heilandes. Das mißfiel dem hl. Alfons gar sehr, und er schrieb ihr einen langen, ernsten Brief[5]. Darin heißt es u. a.: „Deine Vision mit der Aufforderung, Falcoia zu verlassen, ist gewiß eine Täuschung ... Allein das Wort Falcoias, der damals noch Dein geistlicher Vater war, mußte Dich davon überzeugen." Dann beruft er sich auf die heilige Theresia, die in dem Bericht über ihre eigenen Visionen schreibe, sie habe niemals etwas unternommen auf Grund dessen, was sie im Gebete vernommen, sondern alles erst mit ihren Beichtvätern besprochen, und wenn diese zuweilen das Gegenteil von dem entschieden, was der Herr gesagt, so habe sie unverzüglich gehorcht und das erstere getan. Weiterhin schreibt der Heilige von sich selber: „Einzig und allein deshalb habe ich mich der neuen Stiftung zur Verfügung gestellt, um Gott zu gehorchen ... Wisse, daß ich darin nicht deinen Offenbarungen folge,

[3] Autobiografia di Suor M. Celeste Crostarosa. Ms., p. 158.

[4] So nennt er sich selber in seinen literarischen Publikationen, wie in der Vita della Venerabile Madre Suor Serafina di Dio (Napoli 1723), und nicht Pagano, wie in allen Lebensbeschreibungen des Heiligen steht.

[5] Es ist der siebente in der Reihe der gesammelten Briefe, Roma 1887, deutsch Regensburg 1893.

wie ich dir gleich anfangs geschrieben habe; sondern ich gehe einzig den gewöhnlichen und sicheren Weg des heiligen Gehorsams gegen meine geistlichen Väter. Diesem Wege ist von Jesus Christus die Sicherheit versprochen, den Willen Gottes klar zu erkennen, eine Sicherheit, wie sie alle Offenbarungen der Welt miteinander nicht haben. Darüber sind sich alle Geisteslehrer einig. Insbesondere schreibt die hl. Theresia im 10. Kapitel der „Ordensgründungen", daß wir im Vertrauen auf die Worte: Wer euch hört, der hört mich in diesem Leben uns blindlings der Leitung eines Richters überlassen müssen, sei dieser auch der Obere oder der Beichtvater[6]."

Nach dem Gesagten ist es nicht zu verwundern, daß der heilige Kirchenlehrer auch an anderen Stellen seiner Werke Lk 10, 16 für den Beichtvater und Seelenführer in Anspruch nimmt. So in den Anweisungen für einen Skrupulanten, wo er schreibt: „Jesus Christus sagt: Wer euch hört, der hört mich. Sie müssen also folgenden Entschluß fassen: Ich will mich der Leitung eines Beichtvaters hingeben, es mag sein, wer will, und das tun, was er mir sagt[7]." In glei-

[6] Lettere I, 22. 27. Briefe I 24. 29. Der Heilige hat diese Worte der hl. Theresia offenbar aus dem Gedächtnis niedergeschrieben. In Wirklichkeit stehen sie im 5. Kap. jener Schrift. Die ganze, für unseren Zweck höchst wichtige Stelle lautet also: „Ich käme an kein Ende, müßte ich hier alle Kämpfe unseres Innern beschreiben und all das, was Teufel, Welt und Sinnlichkeit geltend machen, um uns vom Wege der gesunden Vernunft abzubringen. Was ist da zu machen? Dasselbe, was man in der Welt tut, wenn es sich um einen sehr zweifelhaften Prozeß handelt. Wenn die Parteien sich müde geredet haben, nehmen sie einen Schiedsrichter und übergeben diesem die Entscheidung. Ebenso soll die Seele als Schiedsrichter ihren Vorgesetzten oder Beichtvater wählen, fest entschlossen, weiter nicht nach Gründen zu suchen, und überhaupt weiter nicht an ihre eigne Sache zu denken, sondern den Worten Christi zu vertrauen: Wer euch hört, der hört mich." (Neue franz. Ausgabe der gesammelten WW, III, 104 f. Paris, 1909.) — Vielleicht findet jemand die Worte des Heiligen „Ich folge nicht Deinen Offenbarungen" befremdlich, insofern sein tatsächliches Verhalten doch jenen Offenbarungen entsprach und er die Ordensgründung übernahm. Aber der entscheidende Beweggrund war für St. Alfons eben nicht das Wort der Nonne, sondern das Wort der geistlichen Führer. So hätte auch Papst Leo XIII. der Schwester Maria vom göttlichen Herzen, Droste zu Vischering, nach erfolgter Weltweihe an das heiligste Herz Jesu schreiben können: „Ich bin darin nicht deinen Privatoffenbarungen gefolgt, sondern weil ich mich auf anderem Wege überzeugt habe, daß dies Werk in sich gut und gottgefällig ist." Dasselbe gilt von der Stellung des Heiligen Stuhles zu den Offenbarungen der hl. Marg. Maria Alacoque bei Einführung des Herz-Jesu-Festes. — Endlich sei noch die Bemerkung gestattet, daß die oben erwähnte Schw. Maria Celeste Crostarosa jedenfalls eine Ordensfrau von hoher Tugend war. Als sie am 14. Sept. 1755 in Foggia starb, sah der hl. Gerhard Majella ihre Seele wie eine reine Taube zum Himmel fliegen. Ihr Leib ist bis heute unverwest, und im Jahre 1901 ist in Rom ihr Seligsprechungsprozeß anhängig gemacht worden, aber leider später durch äußere widrige Umstände ins Stocken geraten.

[7] Lettere I, 626; Briefe I, 804.

chem Sinne schreibt er in seinem Werke „Die wahre Braut Jesu Christi", wo er von den Gewissensängsten handelt: „Der Entscheidung des Beichtvaters nicht beipflichten, ist nach dem hl. Johannes vom Kreuz Hochmut und Mangel an Glauben. Und mit Recht; hat doch Jesus Christus selbst erklärt, wer seinen Priestern gehorche, gehorche ihm selbst, wer sie dagegen verachte, verachte ihn selbst. Lk 10, 16[8]."

Es sei auch gestattet, aus dem „kleinen Dialog von der Vollkommenheit", der der Feder der hl. Katharina von Siena entstammt, eine kurze Stelle hier anzuführen. Die große Heilige will nämlich aus dem Munde Christi einst folgende Worte vernommen haben: „Wenn du, geliebte Seele, nach Gottes Fügung einen Seelenführer hast, dann richte in allem dein Erkennen, Meinen und Wollen nach seinem Rate ein; denn »Wer euch hört, der hört mich« (Lk 10, 16)[9]."

Man befindet sich folglich nicht in übler Gesellschaft, wenn man jene Schriftstelle auch vom Beichtvater und Seelenführer versteht. Wohl könnte man entgegenhalten, im Vorhergehenden sei keine einzige diesbezügliche Stelle aus den heiligen Vätern oder aus den Berufsexegeten angeführt worden. Aber ist dies Schweigen so tragisch zu nehmen? Die heiligen Väter sprechen sich noch wenig über Beichtvater und Seelenführer aus, und unsere Stelle erscheint auf den ersten Blick so durchsichtig, daß sie die Schrifterklärer von Fach nicht zu längeren Darlegungen reizt. Nichtsdestoweniger glaube ich, die hier vertretene Auffassung als echt biblisch bezeichnen zu müssen, aus folgenden Erwägungen:

Die Aussendung der 72 Jünger war nur eine vorübergehende Einrichtung. Sie sollten die Bewohner der verschiedenen Ortschaften Palästinas auf die nachfolgende Predigt Christi vorbereiten. Ihre eigene Predigt umfaßte nicht die Gesamtheit der geoffenbarten Wahrheiten, sondern beschränkte sich wohl in der Hauptsache auf die Verkündigung: „Tut Buße; das Reich Gottes hat sich genaht!" Außerdem besaßen sie die Macht über die bösen Geister sowie das Charisma der Krankenheilung. Daher in den vorhergehenden Versen (13—15) das Wehe über Korozain, Bethsaida und Kapharnaum, die trotz aller Wunder nicht gläubig geworden seien. Daher gleich im folgenden V. 17 das Frohlocken der Heimkehrenden: „Herr, selbst die Teufel sind uns in deinem Namen untertan!"

[8] Cap. 18, § 2, n. 5. Übersetzung von P. Norb. Brühl, Regensburg/Bonn, 1927, S. 450.

[9] J. Mumbauer, Aus dem Liliengarten der hl. Katharina. Herder, 1923, S. 131.

Diese nur zeitweilige und noch sehr beschränkte Tätigkeit war immerhin eine Teilnahme an der messianischen Tätigkeit Christi, also eine Teilnahme an jener Macht, die der Vater seinem Sohne übertragen hat. Daher gilt auch hier jenes allgemeine Prinzip: Wer einen Abgesandten Christi hört, hört Christus selbst und in ihm den Vater. Wer einen Abgesandten Christi verachtet, der verachtet Christus und mithin auch den Vater. — Genau aus demselben allgemeinen Gedanken heraus sagt der Herr bei Mt 10, 40 zu den Aposteln: „Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf, und wer euch aufnimmt, der nimmt den auf, der mich gesandt hat."

Nun argumentiere man a minori ad maius: Was von dem nur vorübergehenden und noch recht beschränkten Amt der 72 Jünger gilt, das muß erst recht von der Ausübung der viel erhabeneren Vollmachten gelten, die Christus später dauernd seiner Kirche hinterlassen hat, und deren eine, und wahrlich nicht die unbedeutendste, die Verwaltung des Bußsakramentes und die Seelenleitung der einzelnen Gläubigen ist. Daher hat der Auferstandene, bevor er die besondere Gewalt der Sündenvergebung am Osterabend übertrug, zuerst ganz allgemein gesagt: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch" (Jo 20, 21). Schon hieraus ergibt sich wieder die gleiche Folgerung: Wer euch hört, der hört mich und in mir den Vater; wer euch verachtet, der verachtet mich und weiterhin den Vater.

Ebenso hat Christus vor seinem Scheiden von der Welt, bevor er den Auftrag zu lehren und zu taufen gab, neuerdings das allgemeine Prinzip ausgesprochen und daraus dann seine Folgerung gezogen: „Mir ist (vom Vater) alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Darum (!) geht hin . . ." (Mt 28, 18 ff.). Auch da paßt wieder vortrefflich die Schlußfolgerung: Also wer euch hört, der hört mich usw.

Nun frage ich: Heißt es wirklich leichtsinnige Exegese treiben, wenn man dies allgemeine Prinzip auf jede Betätigung einer von Christus seiner Kirche hinterlassenen geistlichen Gewalt anwendet, auch im besonderen auf die rechtmäßige Tätigkeit des Beichtvaters und Seelenführers? Wird sie doch wahrlich nicht nomine proprio, sondern nomine Christi vorgenommen. So kann ich denn der Auffassung des P. Romuald nicht beipflichten. Lk 10, 16 ist ein allgemeines Prinzip, das nicht auf die Teilmission der 72 Jünger und auch nicht auf die neutestamentliche Lehrverkündigung an eine Vielheit von Personen, außer dem Beichtstuhle, eingeschränkt werden muß.

Aber wie die Träger des kirchlichen Lehramtes durch jenes Wort Christi der eigenen Mitarbeit nicht enthoben sind und keinen Freischein für unbesonnene Behauptungen erhalten, so gilt dasselbe auch von .Beichtvater und Seelenführer, die die einzelne Seele auf den Wegen des Heils leiten. Sie müssen gewiß das Ihre tun, um das Rechte zu finden; im übrigen aber bleibt es ihnen unbenommen, den Beichtkindern, namentlich den Skrupulanten, oft und oft jene Glaubensauffassung nahezulegen, wie sie bei Lk 10, 16 so klar ausgesprochen ist.

LÖSUNG DES RÄTSELS PSALM 9 + 10 (HEBR.)?

Von P. Gerhard Hartmann S. J., Trier.

Noch vor wenigen Jahren schrieb V. Zapletal O. P. von dem „jetzigen trostlosen Zustand des hebräischen Textes des alphabetischen (!) Psalms 9 + 10". (Theol. Revue 24. Jahrg. 1925 S. 374.) In der Tat fehlen von den 22 Buchstaben des hebräischen Alphabets im gegenwärtigen Text nicht weniger als 7, also fast ein Drittel. Die zu ihnen gehörigen Verse scheinen verloren, der Psalm heillos verstümmelt. Ist es wirklich so schlimm? Liegt nicht vielleicht die Lösung des Rätsels näher als man glaubt?

Man braucht nur

1. viermal Verwechselung eines Buchstabens mit einem nach Gehör bezw. Schrift ähnlichen anzunehmen (מ mit ב, פ mit כ, ס mit ש, ד mit ה), wobei letzteres noch durch die Vorlage der LXX mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit bezeugt sein dürfte,

2. zweimal ein Vav als Dittographie aufzufassen (IX, 9—X, 10) und einmal ein Jod hinzuzusetzen (X, 9),

3. zweimal die Lesart der LXX-vorlage zu bevorzugen,

4. zweimal ein Wort des jetzigen M in seine zwei Hälften zu zerlegen, dann ergibt sich ein überraschend kunstvoller Aufbau des ganzen Psalms mit allen 22 Buchstaben, so kunstvoll nach Form und Inhalt und in vollendeter Harmonie zwischen beiden, daß man meinen sollte, alles das könne unmöglich das Werk des Zufalls sein. Zudem scheinen diese wenigen — man vergleiche einmal die viel stärkeren Textänderungen anderer Vorschläge, etwa der Kittel'schen Ausgabe, nur zu einer einzigen Stelle des Psalms! — und meistens geringfügigen Änderungen objektiv durch den Sinn des Textes nahegelegt oder im Befund der Handschriften begründet.

I.

Zunächst Genaueres über die vorzuschlagenden Änderungen und ihre Begründung!

1. Zu IX, 7: Das Schlußwort הֵמָּה ist offenbar sinnlos und bildete darum stets für die Ausleger ein rechtes Kreuz. Auch LXX scheint sich an dem Rätselraten zu beteiligen, wenn sie übersetzt μετ' ἠχοῦς ($B^{1\,vid}$ ηχου). Man nimmt meist an, daß damit das hebräische הֲמוֹן wiedergegeben sein sollte, daß also LXX in ihrer Vorlage so gelesen hätte. — Ich nehme ursprüngliches דָּמָה an, ziehe es zu V. 8 als Anfang der

Daleth-Strophe und fasse es als: „ist aus", „ist verstummt", „hat aufgehört" entsprechend dem Gebrauch Jer. 14, 17 oder Thren. 3, 49. Und ich glaube mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit annehmen zu dürfen, daß auch LXX in ihrer Vorlage דמה gehabt und es als דַּמָּה bezw. דָּמָּה gelesen hat. LXX ist nämlich (in den Psalmen) meist sehr genau in der Wiedergabe des Urtextes: wo sollte aber dann das μετ(ὰ) herkommen? Auch heißt הָמוֹן an den vorkommenden Stellen genau genommen immer „Menge", „Gewimmel", „Gewoge", ist also, wenn es ein Geräusch bezeichnet, das einer Vielheit sich drängender Einheiten. Es wird dementsprechend in der LXX nur neunmal (von 81 Stellen) mit ἦχος, nie mit ἠχώ wiedergegeben. Dagegen ist von דמם das Substantiv דְּמָמָה sicher I Reg. 19, 12 und Job 4, 16 als „leises Tönen", „Summen", „Widerhallen" zu belegen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß LXX dementsprechend דמה aufgefaßt hat als Gerundium Kal von דמם mit He paragogicum unter Wegfall etwa des präpositionellen Lamed, wie es auch Is. 60, 14 oder Hab. 2, 10 geschieht, also = „resonando", was mit μετ' ἠχοῦς wörtlich übersetzt wäre. (μετ' ἠχοῦς ist tatsächlich als die bessere Lesart gegenüber ἤχου bezeugt.) LXX hätte dann noch den ursprünglichen hebräischen Text gehabt, aber das Wort fälschlich als Schluß von V:7 aufgefaßt. — Die Herübernahme von דמה an den Anfang des Verses 8 ergibt zwar eine sehr knappe Ausdrucksweise, ist aber durchaus möglich, so gut wie das רַעֲמוֹד Job 4, 16, und sogar sehr wirkungsvoll. Vielleicht hat gerade diese nicht gewöhnliche Konstruktion dazu beigetragen, daß die Stellung des Wortes am Anfang des V. 8 verkannt wurde. — Als Konjektur wäre übrigens auch דָּמָּה beachtenswert, ist aber ganz ohne textgeschichtliche Stütze.

2. Zu IX, 9: Das Vav von וְהוּא betrachte ich als Dittographie von כְּסָאוֹ her. Hier mit V. 9 beginnt dann die He-Strophe.

3. Zu X, 2: Statt בְּגַאֲוַת־ nehme ich als ursprünglich an das, für das Gehör leicht damit zu verwechselnde, מְגַאֲוַת־. Es scheint mir besser zum Prädikat zu passen; denn der „Übermut" soll doch als Ursache der Not des Armen bezeichnet werden. Das Wort bildet so den Anfang der Mem-Strophe und stellt den Vers X, 1 zu V. V. 2, 3 u. 4 in dasselbe Verhältnis wie es Vers IX, 18 (die kurze Jod-Strophe) zu V. V. 19, 20 u. 21 (die lange Kaph-Strophe) hat. Die Verwechselung von Beth und Mem ist bekanntlich sehr häufig. Auch inhaltlich sind Jod und Lamed, Kaph und Mem Vers für Vers antithetisch. Cf. Übersicht C und D.

4. Zu X, 5: Da die LXX den Anfang mit βεβηλοῦνται (αἱ ὁδοί) — Vulg. = inquinatae sunt — wiedergibt, so nehme ich an, daß ihre hebräische Vorlage statt יָחִילוּ gelesen hat נֶחֱלוּ von חָלַל. Auch diese Lesart

scheint mir besser in den Zusammenhang mit dem folgenden zu passen. Sie stellt zugleich den Buchstaben Nun wieder her.

5. Zu X, 6: Daß von אֲשֶׁר an etwas nicht in Ordnung ist, ergibt sich ebensowohl aus der Sinnlosigkeit des heutigen hebräischen Textes, der schon die verschiedensten Änderungsvorschläge veranlaßt hat, als auch aus dem Text der LXX. Mein Vorschlag schließt sich wiederum an diesen LXX-Text an. Aus ihm ergibt sich nämlich einmal, daß ihre Übersetzer einen Anlaß hatten, die Übertragung ἀπὸ γενεᾶς εἰς γενεάν (ἄνευ κακοῦ) zu wählen, und dann, daß sie das אשר erst n a c h ανευ κακου lasen, so daß es heute den Anfang des V. 7 bildet: οὐ ἀρᾶς τὸ στόμα κτλ. Zu dem ersteren habe ich mich nun vergewissert, daß LXX an den 16 anderen Stellen, an denen der hebräische Text den Ausdruck לדר ודר (evtl. mit eingeschobenem Vav) hat, fast ängstlich genau übersetzt: entweder εις γενεας γενεων oder εις (απο) γενεαν(ς) και γενεαν(ς). An vier Stellen gehen die Handschriften auseinander. Aber nicht nur Is. 34, 17 sondern auch Ps. 33, 11: Ps. 85, 6: Prov. 27, 24, wo ein Prädikat des „Herkommens" eine U n t e r s c h e i d u n g des Terminus a quo und des Terminus ad quem gleichsam aufdrängt, ist die bessere Lesart wie oben. Das legt mir den Gedanken nahe, daß LXX in ihrer Vorlage etwas las, was ihre Übersetzung ἀπὸ γενεᾶς εἰς γενεάν in unserem V. 6 (haben a l l e Handschriften!) begründete. Ich möchte auf ein Aleph paragogicum (verschrieben aus He paragogicum — א u. ה tauschen auch sonst wiederholt miteinander, wohl infolge aramäisierender Verschreibung —) schließen, das ja bei Substantiven die Richtung angibt, so daß LXX gelesen hätte: לְדֹר וְדֹרָא entsprechend מִיָּמִים יָמִימָה Ex. 13, 10 = ἀφ' ἡμερῶν εἰς ἡμέρας (LXX). Das im heutigen hebräischen Text — nach Abzug des א — übrig bleibende שר hatte nach Ausweis der LXX in deren Vorlage seine Stelle am Ende des V. 6, muß also durch Auslassung eines Abschreibers und Nachtragung dorthin gekommen und als אשר aufgefaßt worden sein, wenn nicht der Abschreiber schon beim Nachtragen mit Dittographie das Letztere geschrieben hatte. Ich fasse nun ebenfalls das א als paragogicum des vorhergehenden Wortes und sehe in שר eine Vertauschung mit סַר = „verdrossen", den Anfang eines neuen Satzes und der S a m e c h - Strophe. Wie leicht diese Vertauschung von Samech und Sin und umgekehrt stattfinden konnte, zeigt noch heute etwa I.Chr. 15, 22, wo in demselben Satz derselbe Stamm einmal mit Samech und dann mit Sin geschrieben ist (cf. auch Ps. 4, 7: נסה und נשה). — In der Übersetzung des לֹא־בָרָע schließe ich mich wieder der LXX an: „nicht im Unglück" = „ohne im Unglück zu sein". Das Maqqueph möchte ich um des besonders betonten כֹּא willen tilgen.

6. Zu X, 8: Die beiden ersten Worte des Verses ziehe ich noch zu V. 7 (cf. meine Übersetzung). Daß die jetzige Satzeinteilung nicht in Ordnung ist, zeigen die Verbesserungsvorschläge. Vielleicht ist auch das Schwanken der Texte in diesem Vers dahin zu deuten. Statt חֲצֵרִים lese ich mit LXX: עָשְׁרִים, indem ich annehme, daß das μετὰ (vor πλουτίων) die Wiedergabe eines dittographisch verschriebenen ב ist. Hier beginnt die A j i n - Strophe. Ich übersetze: „Reichtümer aus Heimlichkeiten (oder: Machenschaften)." Der gedrängte Stil ist durchaus dem Psalm eigentümlich (cf. IX, 7. 16; X, 5. 14 b).

7. Zu X, 9: Die beiden ersten Worte ziehe ich wiederum zum vorhergehenden Vers 8. „Er lauert im Versteck" paßt vorzüglich zu dem Inhalt der Ajin-Strophe, deutet auf ihren Anfang zurück und leitet zugleich zur folgenden über. Vers 8 sowohl als auch 9 und 10 haben offenbar in der jetzigen Einteilung den Eindruck erweckt, daß der Inhalt verworren sei, z. T. in unnötigen Wiederholungen sich ergehe; daher die verschiedenen Auslassungen und Auslassungsvorschläge gegenüber dem masorethischen Text, worüber man etwa Kittel vergleichen möge. Die von mir vorgeschlagene Abtrennung der Verse läßt kein Wort überflüssig erscheinen und ergibt einen durchaus klaren Sinn. — Man wird hier wie in der ganzen zweiten Psalmhälfte lebhaft an soziale und rechtliche Mißstände erinnert, wie sie fast alle Propheten beklagen: Latifundienwirtschaft (Mich. 2, 1 u. 2 ff.; Is. 5, 8), Unterdrückung und Ausnutzung der Armen (Amos 2, 6 u. 7; 8, 6), Hilflosigkeit und Rechtlosigkeit derselben (Is. 1, 23; 3, 14; 5, 23; 10, 1 u. 2; 24, 5), insbesondere ihre Auspressung durch Hinterlist und Rechtskniffe (Jer. 5, 26—28; 9, 2—7), Sykophantentum und Aussaugerei (Ez. 22, 6—8; 34), Üppigkeit und Übermut der Großen und Reichen, die Gott verlachen (Mal. 3, 14 ff.)[1] Hier in V. 9 insbesondere ist offenbar davon die Rede, wie der arglose „kleine Mann" sein letztes Hab' und Gut dem übermütigen Großen mit seiner Gerissenheit in Rechtskniffen, mit seinen Überredungskünsten vorher und seinen Auslegungskünsten nachher, in den Rachen geben muß. Eine ähnliche Lage, insofern als auch gerade die feindliche Überlegenheit im W o r t den Unglücklichen quält, zeichnet nun Psalm 22 an verschiedenen Stellen, die offenbar zueinander in Beziehung stehen, z. B. Vers 8: „Alle, die mich sehen, spotten über mich, sie lassen los ihr Gerede, sie schütteln den Kopf" — Vers 14: „Sie sperren auf über mich ihr M a u l, ein L ö w e, reißend und brüllend" (cf. Thren. 2, 16). — Es wird also, wie die Üppigkeit und der Übermut der Großen unter dem Bild der fetten „Kühe von Basan" dar-

[1] Diese Darstellung nach Fr. X. Walter „Die Propheten in ihrem sozialen Beruf usw." 1900.

gestellt wird (Ps. 22, 13), so die gefürchtete Überlegenheit im Wort als Maul des Löwen bezeichnet. Dementsprechend heißt es dann V. 22: „Entreiße mich aus dem Maul des Löwen (und vor den Hörnern der Büffel erhöre mich).“ Genau denselben Ausdruck hätten wir nun, der oben gezeichneten Lage entsprechend, hier X, 9, wenn wir eine Verwechselung von פ mit כ annehmen und als ursprünglichen Text herstellen פִּי אַרְיֵה statt כְּאַרְיֵה. Die Pe-Strophe ist dadurch hergestellt. (Über das Vorkommen der Verwechslung von Pe und Kaph vgl. Friedr. Delitzsch „die Lese- und Schreibfehler im Alten Testament“ Nr. 118 b.) Vielleicht war bei dem Schwanken der früheren (vorchristlichen) Jahrhunderte bezüglich der Plene-Schreibung (cf. ראם, רים, ירם) das Jod gar nicht geschrieben, vielleicht ist es auch, nachdem die Verwechslung eingetreten war, als überflüssig weggelassen worden. Ich übersetze: „Maul eines Löwen (Ellipse des כְּ wie oben Ps. 22, 14) in seinem Dickicht, so lauert er zu berauben den Armen.“ Man beachte, daß es nachher ausdrücklich heißt, das geschehe „durch Verstricken in sein Netz“. Als Kommentar dazu mag man Jer. 5, 26—28 betrachten, dazu Ps. (hebr.) 57, 5 u. 7; Ps. 58, 3 u. 7; Ps. 59, 2, 3. 4. 5. 8. 13 („Maul“, „Zähne“, „Gebiß“ der Löwen = Advokatenkunst der Wucherer!).

8. Zu X, 10: Bezüglich des Anfangswortes schließe ich mich der Auffassung des Hieronymus („iuxta Hebraeos“) und der entsprechenden Zeugen an; ich übersetze: „Gebeugtes“. — Daß die zwei letzten Worte des jetzigen V. 10 so nicht in Ordnung sind, ergibt sich wiederum aus dem Hin- und Herraten der Übersetzungen: LXX = εν τω αυτον κατα κυριευσαι των πενητων, Vulg = „dum dominatus fuerit pauperum“, Hier = „viribus suis valenter“. Indem ich für בַּעֲצוּמָיו ein, durch Abirren des Auges beim Abschreiben bedingtes, Umspringen des Jod und ebendabei veranlaßte Verdoppelung des Vav annehme, also ursprüngliches בעיצמו, trenne ich in zwei Worte und lasse mit dem ersten die Pe-Strophe schließen, mit dem zweiten die Tsade-Strophe anfangen: בְּעִי צַמּוּ[2]. Wenn man annehmen darf, daß auch ונפל in die Verwirrung vorher und nachher einbezogen war, dann wäre es wohl nicht zu kühn, statt des Kal das Hiphil וַיַּפֵּל zu lesen; dann entspräche dem „Gedrücktes beugt er nieder“ ganz das „und läßt zu Boden fallen Flehen“. Ist das Kal ursprünglich, so wäre zu übersetzen nach Analogie des נפל דבר Jos. 21, 43 u. m. Num. 6, 12: „und umsonst ist (nicht gerechnet wird) Flehen.“ — Der Anfang der Tsade-Strophe „Es fasten (darben) Verelendete: er spricht in seinem Herzen (= indes Verelendete fasten, spricht er etc.)“ bildet den offenbar beabsichtigten Gegensatz zum Anfang der Ajin-Strophe: „Reich-

[2] Freilich als hebr. Substantiv (Job 30, 24) umstritten!